Enc.
38 m/9

Enl. 38 m

Conduite

309.

~~Hist. lit. Didact. 250.~~

*In omnibus aliquid. et, in aliquo omnia.*

*Ich dencke, Seh, und hör: ich lese, red und schreib,*
*Damit Verstand und will nie ungebessert bleib.*

# Kluge CONDUITE
## Eines künfftigen Gelehrten,
Und inſonderheit eines
# Rechts-Gelehrten,
Oder:
## Vernünfftige MANIER,
Sowohl
**Andere Diſciplinen, als fürnemlich die Rechte auf Univerſitäten zu ſtudieren, worinn gezeigt wird, ſowohl was, als wie viel, und wie man ſtudieren ſolle.**

Sammt einer Vorrede
**Von denen Klagen über die Eytelkeit,**
Zumahlen
**Deß vielen Bücher-ſchreibens.**

Franckfurt und Leipzig,
Verlegts Johann Friedrich Schmid, 1715.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Verzeichnuß
## Der Capitel dieses Tractats.

Die Vorrede von denen Klagen über die Eitelkeit, zumahlen deß vielen Bücher-schreibens.

CAP. I. Von der Frage: Was ein jeder, der gelehrt werden will, studieren und lernen müsse?

CAP. II. Von der Frage: Was ein künfftiger Rechts-Gelehrter studieren müsse?

CAP. III. Von der Frage: Wie ferne ein Jurist in verschiedenen Wissenschafften sich umzuthun habe?

CAP. IV. Von der Art und Weise zu studieren, so viel die Mittel oder Verrichtungen, durch welche man zur Gelehrsamkeit gelangen kan, betrifft.

CAP. V. Von der Art und Weise zu studieren, so ferne selbige den Gebrauch der äusserlichen Umstände, der Zeit, der Stellung deß Leibs, deß Orts, der Diæt, wie auch der Ruhe und Arbeit betrifft.

CAP. VI. Eine Benennung ein- und anderer Bücher, deren sich ein Studiosus Juris auf Universitäten, zumahlen Anfangs, mit Nutzen möchte bedienen können, in sich haltend.

CAP. VII. Etwelche Prob von Eintheilung der täglichen Arbeit eines Studiosi Juris auf Academien.

# Vorrede

## Von den Klagen über die Eytelkeit, Zumahlen Deß vielen Bücher-schreibens.

## Geneigter Leser.

ES ist deß Bücher-schreibens kein Ende, weilen auch der Eytelkeit kein End ist. Und daher kommen auch die unendliche Klagen, sowohl über die Eytelkeit, als über das viele Bücher-schreiben, deren allen ungeachtet, dannoch hier abermahl eine neue Schrifft sich in die Welt, und dem

geneigten Leser unter das Gesicht wagt, indem der Autor theils jetztgemeldte Klagen vor ungegründet hält, theils, wann sie schon am besten gegründet wären, dannoch durch die Publication dieser Schrifft sich nicht versündigt zu haben, gäntzlich glaubt. So viel ich von meiner Mutter-Sprach verstehe, so bedeutet das Wort Eytelkeit eine Unvollkommenheit, einen Unbestand und ein leeres Wesen, und daher auch ein eytler Mensch, einen Menschen der sich mit solchen eytlen oder unvollkommenen, unbeständigen und fruchtlosen Dingen schleppet, und darinn seine Vergnügung suchet. Und ein solcher Mensch sündigt unfehlbar und ist straffbar, obschon die Eytelkeit an ihr selbst, oder die sogenannte eytle Dinge unsträfflich und indiffe-

indifferent, ja, in gewisen Umstän-
den öffters nutzlich und nöthig sind,
mithin ein Mensch, der eytle Dinge
thut, oder mit eytlen Sachen um-
gehet, deßwegen nicht eytel und
straffbar zu nennen ist, zumahlen,
wann er unter der Eytelkeit seufftzet.
Dann wer wolte läugnen, daß alles,
was in der sichtbaren Welt ist, und
noch darzu alles menschliche Thun
und Lassen eytel, das ist unvollkom-
men, unbeständig und meistentheils
von gar schlechtem Nutzen ist, indem
ja unser Leben selbst, auf dessen Er-
haltung/ sowohl in Ansehung unse-
rer als unsers Nechsten, ja gedach-
tes Thun und Lassen abzielet, nichts
als eine Wanderschafft nach der
Ewigkeit ist, mithin alle unsägliche
Mühe und Arbeit, die wir während
solch unserer Pilgrimschafft auf die

Erhaltung unsers und unserer Neben-Menschen Leben wenden, künfftig in der Ewigkeit gewißlich nicht anderst als eine Eytelkeit von uns angesehen werden wird. Und doch kan alle diese Eytelkeit nicht nur höchst-nutzlich seyn, sondern sie ist guten theils unumgänglich / und jedem Menschen, der nicht sein Selbst-Mörder seyn will, höchst-nöthig. Ja selbst die Begierde nach eytlen, das ist, nach unvollkommenen, unbeständigen fruchtlosen Dingen, v. gr. nach einem guten Nahmen, nach den Güthern dieser Welt, nach deren sinnlichen Ergötzlichkeit, sind unentbehrliche Mittel zu Erhaltung der menschlichen Gesellschafft. Ich gehe noch weiter, und sage: obschon der Mißbrauch dieser Dinge, oder die allzugrosse Begierde nach diesen eytlen

Dingen vielen Menschen schädlich, und daher auch sündlich ist, daß dannoch eben dieser Mißbrauch zu vieler tausend Menschen nöthiger, oder bequemer Erhaltung Gelegenheit gibt, mithin auch auß den schlimmen und sündlichen Eytelkeiten etwas Gutes entstehen kan. Solte jemand diese wenige Sätze, vor eytle Speculationes und Grillen-Fängereyen halten wollen, so bitte selbigen, nur mit Gedult zu erwegen, ob es dann nicht die gröste Eytelkeit, das ist Unvollkommenheit, &c. kan genennt werden, daß ein Mensch andere lebendige und leblose Dinge in sich schlucket, oder ißt und trincket, und dabey seinem Leib und Gemüth so lang und viel eine Bewegung macht, biß er müde wird, und in die Unmacht deß Schlaffs dahin sincket, in welcher er fast die Helff-

te seines Lebens zubringen muß? und doch sind diß die souveraine Mittel, zu Erhaltung unsers Lebens. Und was ist die Quelle aller Sünden anders, als die Begierde alle Dinge, die nur möglich sind, in sich zu schlucken, alles unter seine Gewalt und Disposition zu bringen, und von allen andern Menschen groß geachtet, das ist, Wollüstig, Habsüchtig, und Ehrgeitzig zu seyn, und doch sind diese Begierden die Trieb-Wercke, daß wir auf unsere Erhaltung bedacht sind, und die Mittel solche Erhaltung zu wege zu bringen. Wer auf die Ursachen acht gibt, die ihne oder andere bewegen, zu thun was recht ist, wird gewißlich eine von diesen Begierden finden, ob er schon anbey in der That auch sein oder seines Nechsten Heyl zu befördern die Absicht führet. GOtt

selbst bediente sich derer, um uns dar- durch auf den Weg zur Seeligkeit zu locken, indem Er den Frommen solche Belohnung verspricht, welche sie theils in der Zeit, theils in der Ewig- keit vergnügt machen, und verspricht ihnen Most und Oel, Milch und Ho- nig, Ehre und Reichthum; nur zeiget Er ihnen anbey, zumahl im Neuen Te- stament, daß solches lauter eytle, ver- gångliche, unvollkomene, und wann man mit seinen Begierden daran be- hangen bleibt, und sich so zu sagen dar- ein vernarret und verliebet, unseelige Leib- und Seel- verderbende Dinge sind, deren Gebrauch allein zur Er- haltung unsers auch eytlen Lebens gewidmet ist, da hergegen die From- me in der Ewigkeit nach ihren Sinn- lichkeiten, und ihrer Hab- und Ehr- sucht, durch das Anschauen GOttes,

als den Begriff aller Vollkommenheiten, den Besitz deß Himmelreichs, und die Erbschafft aller von GOtt herrührenden Güter, in unvergleichlich grösserẽ Gnad vergnügt zu werden, vest gegründete Hoffnung haben. Sind aber selbst die nöthige Mittel unserer Lebens-Erhaltung lauter Eytelkeiten, was wird man erst von denen sagen müssen, die so nöthig nicht zu seyn, sondern zu dem Mißbrauch unserer Begierden zu gehören scheinen, und mit welchen doch viele Millionen Leute ihr Leben hinbringen? meiner Meynung nach zeigen eben diese letztere Worte, daß man nichts anders von diesen sagen kan, als von jenen gesagt worden; indem dergleichen eytle Dinge so vielen Millionen Menschen das Leben und den Unterhalt geben, welche ohne diese entweder gar

crepie-

crepieren, oder mit dem Vieh in die Wälder lauffen und Wurtzeln fressen, und die Pfützen außsauffen müssen, welches auch mancher Sauer-Topff andern wohl rathen, aber schwerlich selbst practicieren dörffte. Wer ist aber nicht von jugend-auf gewohnt, Gold und Silber, Gemählde, geschnitzte Bilder, Edelgesteine, Wahren auß fremden Ländern, und tausend andere dergleichen Dinge, als Eytelkeiten, und diejenige, die solche Dinge zu besitzen suchen, ja auch die damit umgehen, solche außarbeiten, Leib und Leben darüber wagen, als eytle Menschen außschreyen zu hören, rc. Da doch diese erzehlte Dinge zwar eben so eytel, aber um kein Haar eytler, und eben so unschuldig als andere, zu unserm Unterhalt unentbehrliche Dinge sind, und diejenige

so daran sich ergötzen, und davon ihre Nahrung haben, um kein Haar eytler sind, und sich nicht im geringsten mehrers wagen, als diejenige, die statt deß Golds und Silbers, kostbare Tapeten, Jubelen, Leinwand, ꝛc. an ihren höltzernen und irdenen Stühlen, Schüsseln und anderm Haußrath, ihren bretternen und leinenen Wänden, ihren Getrilchten Ziechen und Tisch-Tüchern, ꝛc. sich ergötzen, und je ein Baur, der daheim im Wald einen Baum fällt, oder ein Maurer und Zimmermann, der ein Hauß aufrichtet, oder ein Tagwercker in einem Steinbruch in so grosser Gefahr stehet, als ein Mensch der alle 4. Theile der Welt, seiner Nahrung halben durchlaufft. Und wie kan man sagen, daß diese angeführte Dinge v. g. die Jubelen, die kostba-

re Gemåhlde, 2c. unnutzlich sind, da so viele Leute davon ihre Nahrung und Lebens-Mittel haben? Ja der Mißbrauch dieser an sich unschuldigen Dinge, und die hefftige Begierde und Liebe, welche vornehme und reiche Leute darnach haben, sind die Trieb-Wercke zu der Erfindung von so vielerley Professionen, aber auch zugleich die Ursach und das Mittel, wodurch so viele Leute ihre Nahrung finden, mithin wann man die gantze Oeconomiam universæ societatis humanæ, und deren Erhaltung ansiehet, vielleicht so nöthig als das liebe Brodt, als die vielen tausenden darzu helffen, daß sie Brodt essen können, da im übrigen alles zusammen und eines wie das andere eytel, unbeståndig und unvollkommen ist. Dessen allen aber

unge-

ungeachtet sind die Klagen, welche man hierüber führet, unvernünfftig, weilen sie vergeblich sind, ein vernünfftiger Mensch aber nichts vergebens thut, sondern vielmehr trachtet, wie er seinem Zustand, den er nicht ändern kan, sich accommodirt, und zu seinem Nutzen zu verwenden trachtet, was zu seinem Schaden abzuzielen scheinet; daß aber die Eytelkeit, worüber man klagt, der Vernunfft nach, eine von GOtt der Welt beygelegten Beschaffenheit, der Göttlichen Offenbahrung nach aber eine Würckung deß Sünden-Falls ist, welche wohl der Creatur so lang ankleben wird, biß es dem Schöpffer Himmel und Erden zu verwandeln gefällig seyn wird, ist meines Erachtens eine offenbahre Sache: mithin anders nichts zu thun, als daß man

das Klagen hierüber einstellt, und statt dessen, der eytlen Dinge sich so bedienen lernt, daß nicht die Seele selbst eytel wird, oder sich in diese Dinge verliebt, und dardurch an ihrem Schöpffer sich versündiget, sondern solche vielmehr zu seinem und anderer Vergnügen und Bestem anzuwenden trachtet. Und diß ist es eben auch was man bey dem von so vielen bejammerten vielen Bücher-schreiben zu thun hat. Dann das Bücher-schreiben ist zwar freylich auch eytel oder unvollkommen, weilen unser Tichten und Trachten und unsere Gedancken selbst unvollkommen, unbeständig und gar vielfältig leer und fruchtloß sind, mithin auch der Außdruck und die Mittheilung solch unserer Gedancken an andere, welche durch die Bücher geschiehet, nicht anderst als eytel seyn kan. Allein gleichwie man deßwegen, weilen unsere Gedancken eytel sind, nicht aufhört zu Dencken: also hört man auch nicht auf, Bücher zu schreiben, zumahlen, da unsere auch gantz unvollkommene Gedancken in unserm unvollkommenen Zustand, unserm Nechsten dannoch öffters guten Nutzen schaffen, mithin auch deren Entdeckung durch die Bücher unum-

gäng-

gänglich, manch- und vielmahls einigen und swohl auch grossen Nutzen schaffen muß. Und eben deßwegen hab ich auch gesagt, daß wann gleich die Klagen über die Eytelkeit und über das viele Bücher-schreiben gegründt wären, ich doch diese Schrifft zu publicieren mich befugt zu seyn, erachte. Dann so weit ist noch niemand gegangen, daß er nutzliche Dinge für unerlaubt erachtet hätte, wann nicht gantz besondere Umstände das Widrige einrathen. So wird auch schwerlich jemand überhaupt sagen, eine Lehr-Art vorzuschreiben, seye eine unnutzliche Sache, wo man nicht zugleich behaupten will, die Unordnung seye eben so gut als die Ordnung, oder die Gelehrsamkeit werde sich ohne Direction schon zusammen samlen, gleichwie das künstliche Welt-Gebäude auß lauter Atomis, ohne die geringste Direction eines verständigen Wesens, zusammen geschlossen und erwachsen zu seyn, viele vorzugeben sich nicht gescheuet haben. Wenigstens werde ich gleiches Recht haben, als die Leute von dieser Meynung, mithin das Gegentheil statuiren dörffen. Zwar ist mir der allgemeine Einwurff, daß man ja dergleichen Zeug schon genug und in

Uberfluß habe, wohl bekannt, anbey aber nicht weniger bewußt, daß es ein ungemein falscher Schluß wäre, wann man über-haupt sagen wolte: wovon schon von langen Zeiten her vieles geschrieben worden, davon lohnet noch weiter etwas zu schreiben nicht die Mühe. Indem es ja die Erfahrung leh-ret, daß nach so viel tausend Jahren, welche die Welt stehet, dannoch viel Neues täglich erfunden werde, ja manchmahl auch nur die Art eines Vortrags tunckele und verwir-rete Sachen klar und leicht gemacht, oder sonst guten Nutzen geschafft hat. Ob aber die hier vorgetragene Lehr-Art so beschaf-fen, daß solche für nutzlich könne außgege-ben werden, ist eine andere Frage? von mir wird auch ein nur halb Verständiger keine andere Antwort, als die Affirmativam er-warten. Weilen ein jeder, für einen ehrli-chen Mann gehalten seyn will, welcher nicht für die lange Weile, sondern sich und seinem Nechsten zum Dienste eine Sache unter-nehme. Und gesetzt auch, der Hr. Verleger und ich gestünden, die Haupt-Absicht bey Publicierung dieser Schrifft, wäre der Ei-gen-Nutz, so würde sich auch hierüber nie-mand zu beschweren haben, dann so diese

Schrifft

Schrifft von denen meisten Lesern, für untauglich und unnutzlich gehalten zu werden, das Unglück haben solte, so trifft solches niemanden als die Reputation deß Autoris, und den Beutel deß Verlegers, welche beede hierinn einen geringen Hazard zu machen, ja werden befugt gewesen seyn, da sich sonst niemand darum zu bekümmern pflegt, wañ ein anderer alle seine Ehre und all sein Vermögen hazardiert. Wird aber die Arbeit für nutzlich erkannt, so werden die, so dieser Meynung sind, damit zu frieden seyn; andere aber es besser zu machen, oder sonst nach ihrer Gelegenheit zu handeln, die freye Wahl behalten. Kurtz: man macht es unmöglich allen Leuten recht, man schweige oder rede. Und daher muß man hierinn nach eigenem gut befinden verfahren, ohne sich deßwegen viel zu rechtfertigen, hergegen auch jedem die Freyheit über diß Verfahren nach Belieben zu urtheilen, gleichfalls ohne Empfindung einigen Verdrusses gerne lassen. Geneigter Leser, ich habe mich in diesen wenigen Zeilen solcher Freyheit bedienet; nun gehe du hin, thue deßgleichen, und lebe wohl!

Von der
# Klugen CONDUITE Eines künfftigen Gelehrten/ Und insonderheit eines Rechts-Gelehrten.

## CAP. I.
### Von der Frage: Was ein jeder, der gelehrt werden will, studiren oder lernen müsse?

§. I.

WAnn die Kunst, gelehrt zu werden, vorgetragen werden soll, muß man vor allen Dingen einen gewissen Begriff von dem Wort der Gelehrsamkeit voraußsetzen, weiln mit den Prædicatis schwer fortzukommen ist, wann man nicht

vorhin die Subjecta verstehet, auf welche jene sollen appliciret werden. Ist demnach, meines Erachtens, die Gelehrsamkeit anders nichts, als eine Fertigkeit deß Verstands in denen Wissenschafften. Welche Beschreibung einer weitläuffen Erklärung nicht bedörffen wird; jedoch mit zweyen Worten etwas hievon zu vermelden, so ist der Verstand die Fähigkeit der Seelen, von denen ihr vorkommenden Dingen sich Begriffe zu machen, diese gegen einander zu halten, und auß deren Beschaffenheit Schlüsse zu formiren. Die Fertigkeit deß Verstands ist die durch guten Unterricht, und die Ubung zu einem grossen Grad gelangte Activität und würckliche Geschicklichkeit dieser Seelen Krafft. Die Wissenschafften aber sind nichts anders, als die verschiedene Arten solcher Geschicklichkeit deß Verstands, welche nach denen vielerley Dingen, womit sie umgehet, auch vielerley Nahmen bekommt. Dergleichen einige bald folgen sollen. Nach dieser Beschreibung wäre also ein Gelehrter, kürtzlichen ein Mensch, der viel weißt und versteht.

## §. II.

Was aber und wie viel ein Mensch wissen kan, ist eine Frage, die in die Natur-Lehre gehört, und sowohl überhaupt, als auch, wann sie auf ein besonders Individuum gestellt werden wolte, schwer oder wohl auch unmöglich zu beantworten stehet. Dann die Erfahrung zeugts, daß die Menschen bißher, viele Sachen zu ergrün-

den,

den, sich vergeblich bemühet haben, ja auch viele Sachen bereits ergründet und begriffen zu haben vermeynen, von denen sie doch, ausser leeren Worten, wenig oder nichts wissen. Hinwiederum sind viele Sachen etliche tausend Jahr unergründet und unbekannt geblieben, und auch für unergründ- und unbegreifflich gehalten, und doch hernach noch ergründet und begriffen worden. Wovon so viele Proben fast in allen Arten der Wissenschafften vorhanden sind, daß davon Exempel beyzubringen, ein Uberfluß wäre.

## §. III.

Der Ursprung all unserer Wissenschafften dörffte wohl seyn, die von GOtt uns eingepflantzte Begierde, ohne Aufhören und im höchsten Grad glücklich zu seyn, welchen Zweck zu erhalten, der menschliche Verstand auf taugliche Mittel jederzeit hat bedacht seyn, und mithin allerhand Wissenschafften erfinden müssen. Worzu denn jeder insonderheit seinen Beytrag, auf nutzliche oder unnutzliche, in geringer oder reicher Masse gethan, nachdem er einen wahren oder falschen Begriff von der Glückseeligkeit gehabt, und entweder in der That, oder seiner Meynung nach, nahe dabey, oder noch weit davon entfernet, und dißfalls etwas zu thun, bey schlechten oder guten Kräfften geweßt. Und auf diesen Gründen beruhet auch noch heut zu Tag die Beantwortung der Fragen, was und wie viel dieser oder jener Mensch lernen solle.

## §. IV.

Nemlich, nachdeme das Absehen ist, nachdem müssen auch die Mittel beschaffen seyn. Weilen nun, gedachter massen, zwar der Haupt-Zweck aller Menschen, ihre Glückseeligkeit ist, sie aber hiervon verschiedene Begriffe sich machen, und einer durch diesen, der andere durch einen anderen Weg hierzu zu gelangen hoffet, so können auch nicht alle auf einen Weg angewiesen, sondern, wann einer einen Weg erwehlt, kan selbiger allein, wie er darauf seine March-Route einzurichten habe, unterrichtet werden. Und gleichwie die Offenbahrung uns auf ein einiges Mittel die Seeligkeit zu erlangen, nemlich, den thätigen Glauben, anweiset, diese Land-Strasse aber so viel gleichsam Gleise und Pfad hat, als Menschen darauf wandlen, die doch endlich alle, wann sie nur bey der Land-Strasse bleiben, an den verlangten Orth kommen, und GOtt einen durch eine Göttliche Traurigkeit, den andern durch eine Glaubens-volle Freudigkeit, den dritten durch äusserliche Widerwärtigkeiten, den vierdten durch zeitliche Glückseeligkeit, rc. zu sich locket und bringet, auch die Göttliche Gaben selbst so verschiedentlich außgetheilt sind, als verschiedene Menschen sich finden, die dann durch ihre verschiedene Gaben, auch GOtt und dem Nechsten auf eine gantz verschiedene Weise dienen, und also ihren einigen Glauben durch vielerley Aufführungen und Wercke beweisen: also ist es auch mit denen Mittlen, die zeitliche Glück-

seeligkeit

seeligkeit zu erlangen, bewandt, und da diese in der Gemüths-Ruhe bestehet, solche aber zu erlangen/ zwar, so zu sagen, nur ein Haupt-Weg und eine Land-Strasse ist, nemlich, die Wegraumung alles dessen, was uns hieran hindert, so da sind, die Unwissenheit und Irrthum unsers Verstands, die hefftige Bewegungen und Begierden unsers Willens, die Gebrechlichkeiten deß Leibs, Feindseeligkeiten anderer Leute, &c. die verschiedene Arten aber dieser Hindernussen, wiederum bey jedem auf verschiedene Weise und in verschiedenem Grad sich einfinden; so wird nothwendig auch hierinn jeder nach seinem besonderen Zustand sich richten, und derjenigen besonderen Mittel, die sich für ihne schicken, sich bedienen müssen.

## §. V.

Welches denn auch, meines wenigen Erachtens, der eigentliche Ursprung der so verschiedenen Erwehlung der Künsten und Wissenschafften ist. Da ein jeder, nachdem er sich Hoffnung macht, durch diese oder jene Kunst, oder Wissenschafft, sein Glück zu machen, solche auch vor allen andern zu ergreiffen, und, so weit es seine Kräfften zulassen, zu treiben bemühet ist. Dan̄ seine Absicht weiter erstrecken, als seine Kräfften es zulassen, ist je eine vergebliche und schädliche Sache. Und daher bey der Kunst gelehrt zu werden, dieses, sobald, als ein Mensch den Haupt-Zweck aller Gelehrsamkeit begriffen hat, das erste, daß man jeden Menschen auf die Prüfung seiner

Kräfften anweiset, und ihn erinnert, daß er, ehe er einen gewissen Weg zur Glückseeligkeit, oder eine gewisse Art der Wissenschafft und Gelehrsamkeit antritt, vorher das Wesen dieser Wissenschafft, und die Stärcke und Schwäche seiner Kräfften, und ob sie hierzu hinlänglich, wohl untersuchen solle. Anerwogen der Mangel dieser Untersuchung eine von denen Haupt-Ursachen ist, derentwegen die Welt mit so vielen Stümpern geplaget wird.

§. VI.

Gleichwie aber verschiedene Wissenschafften, und verschiedene Kräfften und Mittel sind, deren man zu dieser Erlern- und Außübung benöthiget ist; also erfordert auch jede Wissenschafft wiederum ihre besondere Grad von dieser oder jener Gattung der Kräfften. Es ist nemlich eine bekannte Sache, daß die Kräfften der Seelen auß Verstand und Willen bestehen, und jener sich in der Beurtheilungs- Abschilder- Einbild- und Erhaltungs-Krafft, dieser aber in denen starcken oder schwachen Begierden, GOtt und dem Nechsten gefällig zu seyn, oder in der Welt angesehen, immer lustig, oder begütert zu seyn, sich äusseren. Deß Leibes Wohlstand aber auf der Gesundheit und Schönheit beruhet. Und dann das sogenannte Glück, auch seine Güter der Ehren und deß Reichthums, ꝛc. jenen Kräfften in gar unterschiedenem Maß beyleget. So ist auch die fast unnennbare Anzahl der Künste und Wissenschafften nicht weniger bekannt, und von den

Mechani-

Mechanischen Künsten und Handwerckern zu schweigen, wohl eine ausser allem Streit gesetzte Sache, daß die Vernunfft-Lehre, die Sprach- die Red- die Dicht-Kunst, die Music, die Sitten- die Natur- die Staats-Lehre, die Historische, Genealogische, Chronologische, Heraldische, Geographische Wissenschafften, die Geschicklichkeit im Tantzen, Reiten, Fechten, Trenchiren, &c. gantz besondere und voneinander unterschiedene Wissenschafften sind, deren jede auf besondere und von den anderen gantz unterschiedene Art handthiert, mithin diese oder jene Kräfften deß Gemüths, Leibs oder Glücks, zu dieser oder jener Wissenschafft, Kunst und Profession, in diesem oder jenem Maß, vor andern applicirt und gebraucht werden muß.

## §. VII.

Nur einige wenige Exempel zu geben, so wird schwerlich jemand daran zweiflen, daß die Vernunfft- Sitten- und Staats-Lehre, &c. hauptsächlichen einen guten Willen, und eine aufgeweckte Beurtheilungs-Krafft, die Red- Dicht- und Sing-Kunst, &c. eine gute Abschilderungs-Krafft; gedachte Dicht- und Mahler-Kunst eine starcke Einbildungs-Krafft; die Historie, mit aller Zugehörde, die Wissenschafft der Sprachen, &c. eine gute Gedächtnuß; die obengenannte Exercitia, einen gesunden und geschickten Leib vor andern Kräfften erfordern, und zwar wiederum in so verschiedenem Grad, als verschiedene Ab-

sichten, eine Wissenschafft weit zu treiben oder nicht, man haben kan. Als nach welcher Absicht auch der Beutel viel oder wenig, und zwar bey Künsten und Wissenschafften, welche viele Bücher, Instrumenta, und andern Vorrath erfordern, v. g. bey denen Historischen, Mathematischen, Physicalischen, Chymischen Wissenschafften, &c. am meisten zu leyden hat.

## §. VIII.

Wie nun, obgedachter massen, alle jetzt angeführte Kräfften zu untersuchen, und gegen der Wissenschafft, welche man zu ergreiffen gedenckt, in Vergleichung zu stellen sind, und nachdeme sich sodann eine Gleich- oder Ungleichheit zwischen beyden ereignet, der schon gefaßte Entschluß beybehalten oder geändert werden muß: also ist es auch an und für sich selbst gar nicht schwer, solche Untersuchung entweder selbst, obangeregter massen, vorzunehmen, oder dißfalls hinlänglichen Rath bey guten Freunden und Gönneren einzuholen. Nur ist zu bedauren, daß die meiste Menschen ihre Absichten, mithin auch die Wahl in denen Wissenschafften, nicht auf die wahre Glückseeligkeit, sondern nach ihren Begierden einrichten, oder auch anderen zu solcher Einrichtung rathen, mithin die Untersuchung der Kräfften und Tüchtigkeit gar unterbleibt, oder nur obenhin geschiehet, dardurch aber nichts außgerichtet wird, als daß viele tausend Menschen, was sie nicht lernen können, vergebens lernen

wollen, und hergegen, was sie lernen könnten und solten, nicht lernen, mithin ihnen und ihrem Nechsten schlechte Dienste thun.

# Cap. II.

## Von der Frage: Was ein künfftiger Rechts-Gelehrter studiren müsse?

### §. I.

DEr Sachen aber näher zu tretten, und ad speciem zu kommen, so ist unsere Haupt-Absicht, zu zeigen, wie ein Mensch, der sich auf die Rechts-Gelahrtheit zu legen entschlossen, das Werck anzugreiffen, und seine Studia, sowohl der Materie, als der Art und Weise nach, einzurichten habe. Dann, ob zwar, nach Außweiß deß Rubri dieses Tractats, gleichwie bißher geschehen, also noch ferner gar viele allgemeine Reglen vorkommen werden, die auch auf andere Arten der Gelehrsamkeit sich appliciren lassen, so wird doch mit deren Application die meiste Absicht auf einen Menschen, der die Rechte, und zwar auf Universitäten (weil dieses meistens zu geschehen pflegt,) studiret, genommen werden.

### §. II.

Wann demnach die Frage soll erörtert werden, was ein künfftiger Rechts-Gelehrter oder

Juriste studiren solle? so kommt gleich Anfangs dessen hauptsächliche Absicht in Erwegung, welche er dann entweder mit anderen, und zumahlen gelehrten Leuten gemein, oder in seinem besondern Studio der Rechts-Gelahrtheit besonders hat. Was nun jene betrifft: So ist es eine außgemachte Sache, daß ein Jurist, nicht nur, als ein Jurist, sondern auch, als ein vernünfftiger und wohlgesitteter Mensch, ferner, als ein guter Christ, und dann auch, als ein taugliches Mit-Glied der Burgerlichen Gesellschafft zu leben, mithin hierzu durch die auf solche verschiedene Entzweck führende und anleitende Wissenschafften sich fähig zu machen hat.

## §. III.

Muß demnach ein Jurist, als ein vernünfftiger Mensch, studiren: (1.) Die Vernunfft-Lehre, um sowohl seinen Verstand, seinem Wesen, Würckungen, und deren Gebrechen nach, erkennen, als auch denen Letzteren begegnen, und sich seines Verstands recht bedienen zu können. (2.) Die Lehre der Klugheit, oder der Kunst, sowohl überhaupt, und in allen Stucken, der zu Erlangung seines Endzwecks dienlichen Mittel sich bedienen, als insonderheit mit allen Menschen so umgehen zu lernen, daß sie seine gute Freunde bleiben oder werden, und sein Glück nicht hinderen, sondern vielmehr bestmöglichst befördern helffen. (3.) Die Rede-Kunst, vermög deren wir tüchtig werden, eine Sache also

vorzu-

vorzutragen, daß man nicht nur unsere Meynung verstehet, sondern uns auch gerne höret, und in denen Fällen, da wir solches verlangen, unserer Meynung wird, und thut, was wir verlangen. (4.) Die Sprach-Kunst, da man durch Erlernung verschiedener Sprachen, zumahlen der sogenannten gelehrten Sprachen, nehmlich der Hebräischen, Griechischen, Lateinischen, &c. und der heut zu Tag meist gebräuchlichen, als der Teutschen, Französischen, Italiänischen, &c. nicht nur mit Leuten von allerhand Nationen, zu seinem Nutzen und Vergnügen, zu reden und conversiren, sondern auch allerhand gute Bücher zu lesen, und darauß vieles, so sonsten unbekannt bliebe, zu lernen geschickt wird. (5.) Die Geschicht-Kunde, oder Historie, samt aller Zugehörde, nemlich, der Chronologie, Genealogie, Geographie, Wappen-Kunst, Numismatica oder Wissenschafft der Medaillen, &c. Dann ob gleich ein Mensch durch eigenes Nachdencken zimlich weit kommen kan, so ist doch nicht zu laugnen, daß die Erfahrung gleichsam das eine Aug der Klugheit seye, und weiln unser Leben viel zu kurtz, als daß unsere eigene Erfahrung/ uns dißfalls genugsame Dienste zu thun, hinlänglich seyn solte, so können wir solchen Abgang, durch die Lern- und Untersuchung alter und neuer Geschichten gar reichlich ersetzen, und dem etwan auß denen blossen Geschichten entstehenden Eckel, durch die Annehmlichkeit der Historischen Neben-Studien der Chronologie, &c. zuvorkommen. Absonderlich

aber

aber kan die Historie der Gelehrsamkeit nicht anderst, als höchst-nutzlich und annehmlich seyn. (6.) Die Criticam und Erklärungs-Kunst, welche die Vortheile zeiget, wie man anderer Leute Schrifften und Reden recht verstehen und erklären müsse, worzu man auch die Steganographiam rechnen kan, als durch welche man die heimlichste Arten zu schreiben entdecken, und damit manchmahl von einem gantzen Land grosses Unglück abwenden, und vieles Gutes für sich und andere schaffen kan. (7.) Die Schul-Logic und die Metaphysicam, welche, soferne selbige eine Terminologiam begreiffen, nutzliche Subsidia vor diejenige sind, die mit Scholastischen Ingeniis und Disputen umzugehen, mithin auch ihre Sprache zu lernen, gezwungen sind. (8.) Die Medicin, deren Nutzen Welt-kündig ist. (9.) Die Mathesin, als wordurch ein Mensch nicht nur seinen Verstand schärpsen, sondern auch sich und anderen in der Privat- und Staats-Oeconomia, durch die Bau-Kunst, Mechanic, 2c. ungemeine Vortheile schaffen kan. (10.) Die Physic, von deren Nutzen jeder Bauer zu sagen weißt, und schwerlich jemand zweiflen wird, wann wir die Natur aller Dinge wüßten, daß unserer zeitlichen Glückseeligkeit ein grosses würde zugehen. Und wer weiß nicht, wie vieles man durch Nachsinnen und durch die Erfahrung entdecket, welches noch zu mehrerm Hoffnung macht; der anbey habenden vielfältigen Gemüths-Ergötzungen zu geschweigen, als welche hauptsächlich einem ver-

vernünfftigen Menschen (11.) auch die Music, die Poesin, Emblematicam, allerhand Künste, v. g. deß Zeichnens, Mahlens, Drechßlens und dann (12.) allerhand Exercitia und Spiele, ꝛc. recommendiren: weiln man die, durch verdrüßliche Arbeiten ermattete Kräfften dardurch nicht nur wieder herstellen, sondern bey Gelehrten und Ungelehrten sich angenehm, ja manchmahl sein vollkommenes Glück machen kan.

## §. IV.

Ferner, weiln ein Mensch, wann er auch übrigens der Vernünfftigst- und Gelehrteste wäre, ohne Tugend und GOttes-Forcht, nicht nur wegen der Feindschafft GOttes, der Unglückseeligste, sondern auch bey anderen Menschen höchst-veracht, und sich an Leib und Seel sehr schädlich seyn würde, als kan kein Zweiffel seyn, daß nicht ein Jurist auch (13.) auf die Sitten-oder Tugend-Lehre, und dann (14.) die Betrachtung deß Göttlichen, sowohl durch die Natur, als die Offenbahrung entdeckten Willens, einige Zeit zu wenden habe. Und weiln schlüßlich die gantze bekannte Welt in Republiquen eingetheilt ist, und jeder Mensch ein Mit-Glied von einer derselben ist, so wird ein Jurist wohl, ohne anders (15.) auch das Wesen einer Republique, und die Pflichten und Rechte der Obrigkeiten und Unterthanen, auß der Doctrina Politica und Staats-Lehre wissen, und als ein tauglicher Herꝛ oder Unterthan sich aufzuführen, lernen müssen.

§. V. Be-

§. V.

Belangend nun die besondere Absichten, die ein Rechts-Gelehrter, als ein Rechts-Gelehrter, haben, und die Gelehrsamkeit, die er sich derentwegen beyzulegen hat, so ist wohl überhaupt die Absicht eines Rechts-Gelehrten, daß er die Rechte verstehen, und durch solche Wissenschafften sich und anderen nutzen möge. Es sind aber, gleichwie die Theile und Arten der Rechts-Gelahrtheit gar vielerley, also auch die Gelegenheiten und Manieren, solche zu sein- und anderer Nutzen an den Mann zu bringen, gar verschiedentlich. Wir haben nemlich Göttliche, im Bibel-Buch geoffenbahrte, natürliche, durch die Vernunfft auß der Natur zu erlernende, menschliche, allen Völckeren gemeine oder besondere Rechte, und unter selbigen hauptsächlich die Römische, Päbstliche oder Canonische und die Teutschen Rechte, und unter diesen wiederum gar mancherley Arten, als das gemeine, alle Burger und Unterthanen angehende Recht der Contracte, Testamenten, Processe, ꝛc. das Kirchen-Recht, das Lehen-Recht, das Handels-Recht, das Kriegs-Recht, das Staats-Recht, die Policey- die Handwercks-Rechte, ꝛc. So mangelt es auch, obengedachter massen, nicht an gantz verschiedenen Gelegenheiten, alle diese Rechte an den Mann zu bringen, dañ andere Verrichtungen hat in Ansehung der Rechte, ein Lands-Herr, andere ein Richter, andere ein Jure-Consultus, der zu Rath gezogen wird, und nicht zugleich Richter ist, andere

andere ein Advocatus, andere ein Professor, andere einer, der das Jus Criticè, Historicè, &c. tractirt, andere, der das Recht nur für sich studirt, andere, der Bücher schreibt, 2c. und was etwan noch für Arten der Rechts-Gelehrten seyn und erdacht werden möchten.

## §. VI.

Hierzu kommt noch das doppelte Unglück, daß (1.) die wenigste Leute, wegen Abgangs einer oder der anderen Art, der hierzu erforderlichen Gemüths- oder Leibes- oder Glücks-Gaben, 2c. alle obangezogene Wissenschafften, und insonderheit die Theile der Rechts-Gelahrtheit, also zu erlernen, im Stand sind, daß sie, so zu sagen, in allen Gewehren fechten, und alle Aemter, die ihnen, als Juristen, anvertrauet werden möchten, mit gleicher Geschicklichkeit zu verwalten, fähig seyn solten. Und doch (2.) die meiste Studiosi Juris gar nicht wissen können, worauf sie eigentlich antragen, und ob sie sich hauptsächlich zu dem Amt eines Richters, oder eines Advocaten, eines Professoris, oder eines Auditeurs, 2c. geschickt machen sollen. Ja, wann auch manchmahl von dem Lands-Herrn, besondere Subjecta von Jugend auf, zu besonderen Aemtern und Verrichtungen gewidmet werden, so können sich doch auch diese nicht schlechter Dings darauf verlassen, und gewiß seyn, daß sie nicht etwan, nach absolvirten Studien, eine gantz andere Figur in der Welt machen müssen, als sie zu machen hauptsächlich gelernet

lernet haben. Die Exempel hievon sind alltäglich, und die Ursachen, nemlich der Unbestand menschlicher Dinge, die Aenderung der Inclinationen und Gedancken der Menschen, von denen wir dependiren, deß Studirenden selbst, oder deß Vatterlands umgekehrter Zustand, &c. &c. nicht weniger bekannt.

## §. VII.

Wie nun, wann die erste Hindernuß nicht im Weg stünde, die Erlernung aller Wissenschafften und Theile der Rechts-Gelahrtheit, wohl das sicherste ~~wäre~~, und da man wider das andere inconveniens Brief und Siegel hätte, ~~es~~ * ~~wohl das sicherste wäre~~, wann jeder künfftiger Juriste hauptsächlich diejenige Wissenschafften sich beylegte, die zu seiner besonderen Absicht am dienstamsten seyn. Welchemnach e. g. ein zukünfftiger Professor Juris sich hauptsächlich auf die gemeineste Theile deß Rechtens, nemlich v. g. das Natur- das Römische, † Päbstliche, das Kirchen- das Lehen-Recht, &c. hauptsächlich zu legen, die übrige besondere Stücke deß Kriegs- Handels, Staats- Policey-Rechtens, &c. aber mit so grosser Sorgfalt nicht abzuhandlen hätte: Unter den übrigen Wissenschafften aber hauptsächlich, um die Vernunfft- und Sitten-Lehre, um die Historiam Litterariam seines Studii, und die allgemeine Geschichts-Kunde der Republique, worinn er lebt, it. um die Criticam und Erklärungs-Kunst, und dann einen deutlichen Vortrag auß der Red-Kunst sich bemühen müßte. Dahergegen ein

† das

* das beste seyn dörffte,

ein künfftiger Advocatus, nachdem er an einem Ort zu Hause ist, wo viele oder wenige Processe, viele oder keine Lehen, item, Handels-Leute ꝛc. sind, nebst denen Principiis universalibus Juris privati, ein und anders der Particular-Lehen-Handels- ꝛc. und dergleichen Rechte, absonderlich aber den Process, nicht weniger von den übrigen Disciplinen, die Logic, die Lehre der Klugheit, der Beredtsamkeit ꝛc. mit Fleiß zu erlernen, dahergegen um die Staats-Lehre, das Jus Publicum, die Criticam, die Historiam Litterariam &c. sich so groß nicht zu bekümmern hätte. Anderer Exempel zu geschweigen.

## §. VIII.

Also muß man bey so bewandten Umständen, und fast allgemeinen Abgang aller erforderlichen Kräfften, sich die Lust, alles zu lernen, vergehen, und sich mit dem, was möglich ist, nicht nur begnügen lassen, sondern auch, bey der noch hierzu kommenden so grossen Ungewißheit der künfftigen Lebens-Art, gleichwohlen (1.) nach denen probablesten Umständen, und der ihm von sich selbst, oder von anderen vorgesetzten Lebens-Art, (2.) nach seinem Vermögen deß Gemüths, Leibs und Glücks sich richten, und dann (3.) wann man wegen der künfftigen Lebens-Art sich zu gar nichts determiniren kan, in dem Haupt-Studio der Rechts-Gelahrtheit, zuvordrist dessen nöthigste Stücke, als die Principia universi Juris, & præprimis naturalis & civilis, Ecclesiastici, feudalis &c.

von denen übrigen Wissenschafften aber gleichfalls die nöthigste, nemlich die Vernunfft- und Sitten-Lehre, die Kunst der Klugheit, der Erklärung, &c. &c. vollkommen zu ergreiffen trachten, in der Wahl der übrigen Wissenschafften aber gleichwohl abermahlen seinen Kräfften und dann auch seinem natürlichen Trieb folgen.

---

# CAP. III.

## Von der Frage: Wie ferne ein Jurist in verschiedenen Wissenschafften sich umzuthun habe?

### §. I.

Nachdeme nun solcher gestalten überhaupt, so viel sich thun lassen, gezeigt worden, was ein künfftiger Rechts-Gelehrter für Wissenschafften erlernen solle. So ist nun auch etwas beyzufügen von der Frage: Wie ferne in jeder der recommendirten Wissenschafften ein Studiosus Juris sich umthun solle? Da dann die General-Sätze abermahl bleiben, daß auch dißfalls sich ein jeder nach seinem Absehen, nach seinen Kräfften, und wann das Absehen so genau nicht genommen werden kan, nach denen §. ult. cap. præc. angeführten wenigen Reglen sich zu richten habe.

### §. II.

Damit es aber das Ansehen nicht gewinne, als wolte man durch diese General-Remission sich

nur

nur außschrauffen, um die Mühe von specieller Anzeig, wie sich ein Studiosus dißfals zu verhalten, überhoben zu seyn, will ich kürtzlich die obangeführte Wissenschafften durchgehen, und zeigen, wie weit sich, meines wenigen Erachtens, ein künfftiger Rechts-Gelehrter, der nicht eigentlich weißt, oder vernünfftig vermuthen kan, zu was für einer Lebens-Art er etwan von GOtt und Menschen destinirt seyn möchte, in jeder derselben ungefähr einzulassen habe, unter feyerlichster Protestation, daß man sich dardurch das Judicium finium regundorum dißfalls nicht zugeeignet haben wolle.

## §. III.

## I. Von der Rechts-Gelahrtheit.

Weil diß das Haupt-Studium eines Rechts-Gelehrten ist, stehet leicht zu erachten, daß hierauf die meiste Sorge und Zeit gewendet, und solches, so viel nur immer möglich, nach allen obberührten dessen Arten, erlernet werden müsse. Aber in allen Stücken es zur Vollkommenheit zu bringen, auß offtangeführten Ursachen, den wenigsten möglich ist, so weiß ich nicht, ob der Sachen zu wenig oder zu viel geschiehet, wann ich mit kurtzem sage, ein Studiosus Juris könne damit zufrieden seyn, wann er auf Universitäten (1.) die Sprachen der alten und neuen Rechts-Gelehrten, mithin die in allen Theilen deß Rechts vorhandene Fontes, und Haupt-Bücher in deren eigenen Text lesen und verstehen lerne, um künff-

tighin nicht schlechter dings denen Commentatoribus trauen zu dörffen: (2.) Wann er die Grund-Sätze oder Principia aller, und zumahlen der vornehmsten obgemeldten Theile deß Römischen, Päbstischen, Teutschen rc. Rechtens, und die Art und Weise, auß solchen selbst inskünfftige die Principiata zu ziehen, oder, wann ihme solche Principiata und besondere Sätze vorkommen, selbige unter seine Principia zu bringen begreifft: Sodann (3.) wann er zu der Notitia Librorum hujus Studii einige Anweisung bekommt; Wer in diesen dreyen Stucken reussirt, dem solte wohl gute Hofnung machen, daß das übrige mit der Zeit durch eigenen Fleiß werde nachgeholet werden können.

## §. IV.

## 2 ~~1.~~ Von der Vernunfft-Lehre.

Die Vernunfft-Lehre, oder den rechten Gebrauch seiner Vernunfft, und zwar, was selbigem im Wege stehet, und durch was Mittel solchem abzuhelffen, und eine Fertigkeit in Vernunffts-Schlüssen zu erhalten seyn möchte, hat man so vollkommen und in so grossem Grad zu erlernen, als immer möglich ist.

## 3 ~~2.~~ Von der Lehre der Klugheit.

Diese ist so viel und hoch, als immer möglich, zu treiben, weilen das Glück eines Menschen, hievon, wo nicht mehr, wenigstens eben so viel, als von seinem besonderen Haupt-

Studio dependirt, und ein kluger Mensch, das ist einer, der allen Leuten nach Wunsch begegnen kan, auch ohne Gelehrsamkeit: ein Gelehrter aber, ohne die Klugheit, kaum oder schlecht genug wird fortkommen können. Zu geschweigen, daß das Studium Juris selbsten, in seiner Application, eine grosse Prudenz erfordert, quia cum duo faciunt idem, non est idem, & unica Circumstantia totum variat Jus, &c.

## 3. Von der Red-Kunst.

Die Red-Kunst im Teutschen (dann in andern Sprachen, selbige selten zu exerciren vorkommt,) ist zu erlernen, so weit sie nöthig ist, um die Leute durch einen geschickten, das ist, auf guten, und für den Zustand dessen, mit deme man redt, sich schickenden Vernunfft-Schlüssen, gegründeten Vortrag, auf seine Meynung zu lencken, oder einen gewissen Affect in ihnen zu erwecken: worzu gewißlich die gemeine Oratoria, und die Rhetorische Figuren wenig contribuiren werden. Sondern, ein Wort zu seiner Zeit rc. geredt, ist wie güldene Aepffel auf silbernen Schalen, worzu dann die Gebehrden und äusserliche Stellung deß Leibes ein grosses beytragen.

## §. V.

## 4. Von den Sprachen.

Wegen der Hebräischen und Griechischen-Sprach sich Mühe zu machen, wird wohl

ein Jurist nicht nöthig haben, indem wegen der Theologie, sich damit einzulassen, für ihne zu weitläuftig, im Studio Juris aber sich deren bedienen zu können, es an Gelegenheit fehlen wird; Die gemeine Sprache der Gelehrten, nemlich die Lateinische, ist nöthig, so ferne selbige dienet, die Bücher und andere Leute verstehen, und auch sich ohne grammaticalische Schnitzer expliciren zu können; Wer eine natürliche Geschicklichkeit, und Neigung zu dem Stylo elegantiori hat, mag auch diesen exerciren, durch Leß- und Imitirung guter Autorum, so viel ohne sonderlichen Zeit-Verlust & quasi aliud agendo geschehen kan, weilen dergleichen von einem Juristen niemand fordert, auch unter hunderten kaum einer sein Lebtag ein- oder andermahl, diese seine Kunst zu employiren, Gelegenheit haben wird, der Affectation und Eitelkeit, so meistens darneben her laufft, zugeschweigen. Die Teutsche Sprache aber, und zwar sowohl die Alte, als die Neue, verdienen mehr Attention, als meistens darauf gewandt wird. Die Alte Teutsche Sprache soll ein Jurist wissen, weilen ihme in Jure tàm Publico quàm Privato viele Fälle können vorkommen, deren Decision von dem Verstand eines alten Teutschen Legis, oder Diplomatis, oder Historici dependiret, davon er aber bey den allgemeinen Tröstern wenig Nachricht finden wird. &c. Die heutige, oder Neue Teutsche Sprache, ~~sowohl die Alte als die Neue~~, ist zu excoliren, (da zumahlen solche Sprach heut zu Tag stärcker, als

niemah-

niemahlen/ gebraucht wird/) um durch einen leichten deutlichen Stylum sich wohl expliciren / und durch gute Teutsche significante Expressiones, mit Nachdruck etwas münd- oder schrifftlich vorstellen / und dann den allzu vielen Gebrauch der fremden Wörter / durch den Gebrauch guter Teutscher umgehen / und doch dabey allen affectirten Zwang verhüten zu können. Die Französische und Italiänische Sprachen sind zu lernen / damit man sich deren/ zu Lesung eines guten Buchs/ auf Reysen / und dann und wann in Conversation, ohne sonderliche Fehler bedienen kan. Die Englische ist zu lernen / so weit selbige zu dem Verstand so vieler guten / in dieser Sprache herauß gekommenen Bücher nöthig ist. Zum Reden hat man sie nicht nöthig / zumahl / wann man Französisch versteht. Wer zu den übrigen Sprachen nicht gar gute Zeit und Lust hat / mag sie liegen lassen.

## §. VI.

## 5. Von der Historie.

Die Universal-Historie ist nöthig / soferne man auß selbiger eine Idée von dem allgemeinen Welt-Lauf / und denen geschehenen Aenderungen der Reiche / &c. &c. wie auch einen generalen Concept von denen vornehmsten Reichen und Ländern bekommt. Die particular Historie besonderer Staaten / soferne selbige keine Connexion mit unserm Reich haben / dienet zur Lust und zum Discurs, und ist daher wie andere

dergleichen Studia zu tractiren. Die Historia Vitarum certorum hominum nutzet noch weniger / und fast allein zur Ostentation. Daher man sich damit nicht zu schleppen hat / wo nicht ein Particular-Interesse dabey ist.

## 6. Von der Geographie.

Hiervon hat ein Studiosus Juris die Principia zu lernen / daß er nemlich den Globum und die Mappas verstehe / und auß solchen die Lage und daher rührende natürliche Beschaffenheit der vornehmsten Reichs und Länder sich bekannt mache; was sonsten hiebey in Collegiis pflegt tractirt zu werden / gehört zu anderen Disciplinen / v. g. zur Historie / Physica Speciali, &c.

## 7. Von der Chronologie.

Diese ist überhaupt ein Parallelismus der Historien / so gar kurtz und hauptsächlich nach dem Umstand der Zeit neben einander abgehandelt werden. Und wird von der Universal-Historie nicht sonderlich differiren / brauchet daher keine besondere Tractation , und wird es genug seyn / wann man bey Tractirung einer Universal- oder Special-Historie eine Tabulam Chronologicam neben sich legt / und selbige inspicirt / so offt man Lust bekommt / zu wissen / wie es um selbige Zeit / da diß oder jenes in der vorhanden habenden Historie passirt / an einem andern Ort mag gestanden seyn.

## §. VII.

### 8. Von der Genealogie.

Es ist diese eine Historie der Abstammung eines gewissen Geschlechts, und weiter nicht zu tractiren, als soferne sie dienet, überhaupt die Geschlechte der vornehmsten Regenten in der Welt zu wissen, und wie sie Jure successionis ihre Reiche und Länder besitzen, ohne sich deßwegen in eine weitläuffte Untersuchung einzulassen, man hätte dann hiebey ein Special-Interesse. Und hat diß Studium auch keine besondere Zeit vonnöthen, sondern kan gleichfalls neben der Historie, durch die Inspection der Tabellen, wann ungefähr in jener eine Familie vorkommt, oder auch bey Lesung der Zeitungen tractirt, auch successive eine und andere der vornehmsten Genealogien auß solchen Zeitungen supplirt werden.

### 10 9. Von der Heraldica.

Ein gleiches ist auch von dieser Wappen- oder Herolds-Kunst zu sagen, wann nur vorher deren Prima principia gefasset sind.

### 10. Von der Numismatica.

Selbige gründet sich auf einer vollkommenen Wissenschafft verschiedener, vornehmlich aber der Griechisch- und Römischer Historien und Sprachen, dienet auch hauptsächlich zu jener Enucleation, und ist daher einem Studioso Juris

unnöthig, da auch ohne diese Wissenschafft, so viel ihme von solcher Historie zu wissen nöthig, kan erlernet werden. Wiewohl es endlich nicht schaden kan, wann er dann und wann ein- oder andere heraußkommende Piecen von solchen Materien, oder deren Extracte lesen will, um wenigstens einen Concept von diesem Studio zu haben: Die Inspectio Ocularis der Müntz-Cabinete ist annehmlich, und dienet darzu, daß man etwas weniges von dem, was Cultores hujus artis vor das rareste, wie auch vor genuin halten, schwatzen kan.

## §. VIII.

## 12 11. Von der Re Litterariâ.

Diese beruhet hauptsächlich auf, der Cognitione Auctorum in omni scibili, und der Historia Scientiarum, und ist daher horis subcisivis vornehmlich in denen Studiis, auf die man sich am meisten applicirt, zu tractiren, weilen solche, zumahl in Special-Materien, grossen Nutzen schaffen kan, da übrigens die Zeit übel angewendt wäre, wann man ausser diesem Usu, und etwan nur Ostentationis Causa, solch Studium weitläuffig tractiren wolte.

## 13 12. Von der Critica und Arte Interpretandi.

Die Critica beruhet meistens auf fundamentellem Verstand der Lateinischen und Griechischen

chischen Sprache, und davon guten Theils dependirenden Interpretation und Correction, &c. der alten Autorum und Historien, ist daher einem Juristen weiter nicht dienlich, als soferne etwan einige Autores dißfalls das Jus Romanum enucleirt haben, die dann datâ occasione aufzuschlagen. Die Ars Interpretandi, oder die Erklärungs-Kunst aber, ist ein Theil der Vernunfft-Lehre, mithin auß dem Grund zu lernen. Eine gantz besondere Art aber hievon ist die *Steganographia*.

## 14 ~~13~~. Von der Steganographia.

Diese Kunst bestehet im dechifriren und entdecken verborgener Schrifften, und kan manchmahl par hazard einen grossen Dienst thun. Sind daher deren Fundamenta zu begreiffen, die Praxis aber biß auf habende Occasion außzusetzen, weilen selbige allzuviel Zeit wegnimmt, es wäre dann, daß man dann und wann eine verlohrne Stund darauf wenden wolte, und eine natürliche Lust und Geschicklichkeit darzu spührte; Hierbey ist auch zu erinnern, daß die Kunst alte und neue *Abbreviatu*ren, *it.* alte oder auch neue übel-leserliche Schrifften zu lesen, ihren grossen Nutzen hat: Daher sich hierauf zu appliciren, und dann und wann dergleichen Dinge zu lesen, um das Aug darzu zu gewöhnen. Einer von den leichtesten Modis, hierzu zu gelangen, dörffte wohl seyn, wann man anfänglich eine Materie in einer abbrevirten, oder sonst unleserlich- und zugleich in einer leserlichen Schrifft haben,

und neben einander legen kan, dann so sieht man, wie die Worte solten geschrieben seyn, und wie sie hergegen geschrieben sind, und kan sich daher von den Abbreviaturen einen Concept, und wohl auch eine kleine Collection zu künfftigem Gebrauch machen, und von der üblen Schrifft sich ein Alphabet im Kopff formiren, und nach solchem die üble Schrifft selbsten lesen lernen; geschiehet nun solches öffters, mit Lesung allerhand übler Schrifften, so gewohnt man allerhand wunderliche Züge an den Buchstaben, und lernet solche mit der Zeit so gut, als die deutliche Schrifft, lesen, ad exemplum der Kinder, so anfangs gedruckt, hernach geschrieben lesen lernen.

## §. IX.

### 15 ~~14~~. Von der Metaphysica und Schul-Logica.

Soferne in selbiger die Termini Philosophici tractirt werden, kan man ihrer in Theologia, in specie Polemica, und in Jure, wie auch hauptsächlich in omni Philosophia, der Grund-Sätze der Syllogismus-Kunst aber, wegen deß offt nöthigen Umgangs mit Schul-Leuten, Schul-Theologis, item, wegen deß Disputirens nicht entbehren, mithin hat man + sich zu bekümmern um diese Disciplinen, das übrige aber, so in selbigen tractiret wird, wie auch die gantze Pnevmatica, verdienen nicht, einige Zeit darauf zu wenden.

+ - auch in so weit -

16. Von

## 16 ~~15~~. Von der Medicin.

Hiervon meritiren die Anatomia, und Doctrina Temperamentorum, auß denen bey der Physic gedachten Absichten, eine General-Untersuchung, das übrige gehet zu weit, ausser, daß etwan einiger Tractat von einer Special-Kranckheit, deren man sich etwan vor andern besorgt, mag inspicirt, und entweder nur dem Nahmen nach, oder per extractum notirt werden: So auch von solchen Tractaten zu verstehen, die von ein- oder anderm Esculento, oder potulento, von der Motion- oder in genere von der Diæt handlen, und ist vornehmlich die Anschaffung eines guten Lexici Medici zu rathen, sich dessen im Fall der Noth, oder auch Curiositatis Causa zuweilen bedienen zu können.

§. X.

## 17 ~~16~~. Von der Mathesi.

Hiervon seynd die Partes Practicæ, e. gr. die Arithmetic, Geometrie, Civil- und Militar-Bau-Kunst, Mechanic, &c. zu lernen, so weit man deren im gemeinen Leben und der Oeconomie vonnöthen hat; die übrige Partes aber, soferne sie zum Discours und Lust dienen, man wolle sich dann selbiger zu seiner Recommendation gebrauchen, da sie dann (gleich auch mit gemelten Partibus Practicis bey dergleichen führenden Intention geschehen müßte,) ex fundamento zu

lernen

lernen wären / weilen man sich sonsten nur prostituirt.

## 18 17. Von der Physic.

Hiervon sind die Principia Generalia zu erlernen / und zu deren Confirmation dann und wann Experimenta mit anzusehen / weilen solche zum Discours und Gouverno seiner Diæt sehr dienlich seyn. Die Special-Erforschung der Natur ein- und andern Corporis ist zu weitläufftig und zu ferne vom Scopo. Soferne sie aber in der Oeconomie nutzlich / dörffte wohl damit das meiste auf die Erfahrung und die Application der Principiorum generalium ankommen.

## §. XI.

## 19 18. Von der Music.

Zur Lust kan man hiervon lernen / was und wie viel man will / wann nur nicht so viel Zeit darauf verwendt wird / daß dardurch die nöthige und nutzlichere Studia Abbruch leyden. Begehrt man aber sich deren zu seiner Recommendation zu bedienen / so muß man selbige ex fundamento lernen / oder gar bleiben lassen. Jenes ist kaum zu rathen / wegen der besorgenden allzu grossen Distraction von nutzlicheren Sachen; man hätte dann ein extraordinair Naturell darzu / und das Vermögen / dabey sich abbrechen zu können / so aber etwas rares ist.

## 20 19. Von der Poesi.

Soferne eine natürliche Geschicklichkeit und Lust vorhanden ist, die Feder selbst anzusetzen, kan man auch hierinn sich dann und wann üben. Sonst kan man sich mit etwelcher Wissenschafft der Kunst-Regeln contentiren, um nach diesen, im Fall der Noth, von einem Carmine judiciren, oder wenigstens etwas sagen zu können.

## 21 20. Von der Arte Emblematica oder Anagrammatum, &c.

Hiervon ist, was von der Poesi gesagt worden, zu wiederholen.

## 22 21. Von andern Künsten.

Andere Künste, e. g. das Zeichnen, Mahlen, Drechslen, Glaßschleiffen, ꝛc. sind zu lernen, wann man einen Genie darzu hat, mehr zur Lust, als deß Nutzens halber, das Zeichnen außgenommen, so auf Reysen dienen kan, und zur Mathesi nöthig ist, wiewohl nur quoad prima principia, und in specie so viel der Civil- und Militar-Gebäude halben erfordert wird, weilen das übrige zu viel Zeit wegnimmt.

### §. XII.

## 23 22. Von den Exercitiis.

Es sind das Trenchiren und Vorlegen, wie auch das Tantzen, jenes so gut als möglich,

dieses

dieses so viel zu Machung eines geschickten Leibes und Compliments, und denen courrentesten Täntzen nöthig zu lernen, weilen man sich dardurch, zumahlen bey Frauen-Zimmer und bey Höfen, recommendiren kan, es auch überhaupt verdrießlich, wann man in einer Compagnie allein, mit der Unwissenheit sich entschuldigen muß. Das Reiten ist nöthig, so ferne es dienet, vest zu sitzen, ein Pferd zu gouverniren und die gebührende Postur zu halten. Das Fechten ist nur dicis causa quoad prima principia zu lernen, weilen das übrige zu viel Zeit erfordert, und meistens im Fall der Noth von schlechtem Nutzen ist, dergleichen auch vom Ringen und Voltigiren zu sagen. Das Fahnen-Schwingen, Paucken-Schlagen, &c. sind Zeit-Vertreib.

## 24 23. Von allerhand Spihlen.

Allerhand Spihle: Das Ball-Schlagen, das Billard-Spihl, Schach und Brett, wie auch honnête Karten-Spihle, v. g. l'hombre, sind quoad prima principia zu lernen, um davon etwas weniges reden, und etwan im Fall der Noth einem Patrono aufwarten, oder sich mit einer Compagnie divertiren zu können, zumahlen wann man lang bey einer solchen seyn muß, und diese sonst nichts weißt und versteht, oder gewisser Ursachen halben nichts anders vornehmen will, e. g. auf Reysen, zumahlen die zur Lust angestellt werden, bey Stands-Personen, bey Frauen-Zimmer, in Assembleen, &c.

§. XIII.

## §. XIII.

### 25 ~~24~~. Von der Ethica oder Doctrina Morali.

Diese ist ebenfalls bestmöglichst zu excoliren, so ferne sie meine Gemüths-Ruhe, durch Dämpff- und Moderirung meiner affecten und passionen befördert, und wie ferne die Liebe GOttes und deß Nächsten außzuüben seye, mir auß der Vernunfft zeiget.

### 26 ~~25~~. Von der Theologia Revelata.

Von dieser hat ein Jurist, hauptsächlich zu lernen, was die Haupt-Articul der Credendorum seyen, die man zur Seeligkeit nöthig hat, und worinnen das Christenthum quoad facienda bestehe: Mit der Polemica hat sich ein Jurist nicht zu verwirren, noch viel weniger mit der Critica Sacra, zumahlen, da er siehet, daß peritissimi in his Artibus, nicht von einander kommen können. Das vornehmste der Kirchen-Historie, nemlich die fata, incrementa & Decrementa Ecclesiarum verarum & falsarum varia zu lernen, wird leicht, und zum Discours dienlich seyn, das übrige ist mehr eine *passioni*rte Ketzer-Historie, und zu penible und weitläufft. So gehören auch die übrige partes Theologiæ hauptsächlich für die Geistliche.

## 2776. Von der Politica oder Staats-Lehre.

Diese begreifft theils ein Jus Publicum universale, oder eine Beschreibung der Obrigkeiten und Unterthanen, in Ansehung ihrer Rechte und Pflichte gegen einander; theils einen Partem Prudentiæ, oder die Wissenschafft einen Staat klüglich zu gouverniren, das ist, die Regiments-Form selbsten, die Policey, die Finanzen, das Justiz- Commercien- und Religions-Wesen, wohl einzurichten, und gegen benachbarte und andere Stände, sich so zu comportiren, daß diese nicht zu Schaden begehren, etc. Wer nun die Doctrinam Prudentiæ und die Ethic wohl inne hat, wird bey diesem studio sich lang aufzuhalten nicht nöthig haben, weilen es sich auf keinen anderen Principiis gründet.

### §. XIV.

Und diß wären meines Erachtens die mittelmässige Schrancken, worinn sich ein Studiosus Juris ungefähr möchte zu halten haben: Daß aber alles solches sich in den gewöhnlichen Academischen vier oder fünff Jahren bestreiten lasse, mithin für einen Studiosum Juris nicht zu viel seye, wird einiger massen, auß der sub finem hujus Tractatus, als ein Specimen beygefügten Eintheilung der Zeit abzunehmen seyn. Aengstiget aber ein feuriges Ingenium das Plus ultra, so mag es gleichwohl

wohl so weit gehen, als seine Kräfften es zulassen; Indem mit dem bißherigen, das Absehen auf die meiste und mithin solche Leuthe gerichtet worden, deren ihre Kräfften an hohe Dinge und vollkommenheiten zu gedencken, nicht zulassen.

# CAP. IV.

## Von der Art und Weise zu studiren, so viel die Mittel oder Verrichtungen / durch welche man zur Gelehrsamkeit gelangen kan, betrifft.

### §. I.

Nachdem nun hoffentlich genugsam wird gezeigt worden seyn, was für Wissenschafften, wie auch in was für einem Grad, ein Gelehrter und zumahlen ein Jurist sich beyzulegen habe; kommen wir nun auch auf das andere Haupt-Membrum, nemlich die Frage: Auf was art und Weise man studiren solle? Es begreifft aber diese Frage zwey Theile in sich, nemlich. Erstlich, welcher und wie vielerley Mittel man sich zum studiren bedienen könne, und müsse? Andertens, wie man in Ansehung der äusserlichen Umstände v. g. der Zeit, deß Orts, der Leibs-Stellung, der Diæt 2c. sich zu verhalten habe?

### §. II.

Belangend nun die Mittel deren sich ein jeder Gelehrter, und insonderheit auch ein Rechts-

Gelehrter bedienen kan und soll, so werden wohl, wo nicht die alleinige, wenigstens die vornehmste seyn 1.) das eigene Nachsinnen oder die Meditation, 2.) die Lesung der Bücher. 3.) die Besuchung der Collegiorum und Disputationum, 4.) die Conversation, 5.) die Frequentirung der Buchläden, 6.) die Besuchung der Bibliothecen, 7.) die Aufzeichnung der im meditiren, lesen, &c. beyfallenden Gedancken, Dubiorum, &c. 8.) die Aufzeichnung und Excerpirung notabler und zumahl in raren Büchern, oder sonsten in suâ sede nicht stehender Dinge, oder von andern Gelehrten und erfahrnen Leuthen geführter Discourse und raisonnements, 9.) die eigene Entwürffe oder auch Außarbeitung ein- oder anderer Materien, 10.) die Information anderer Leuthe, oder auch die Relation von dem Gehörten oder dem Gelesenen, &c. 11.) die Frequentirung offentlicher Gerichte, 12.) die Reysen durch Teutschland und fremde Länder, von allen diesen verschiedenen Mitteln, zur Gelehrsamkeit zu gelangen, will ich nur mit wenigem stuckweiß meine Gedancken eröffnen.

## §. III.

## 1. Von der Meditation oder dem eigenen Nachsinnen.

Die Meditation oder das eigene Nachsinnen wird wohl einem jeden Studioso Juris nöthig seyn, weilen ohne die Meditation, das ist, ohne die Uberlegung einer Sache nach allen Umständen, nichts mit

mit fundament begriffen werden kan, und wann ich e. g. von dem Subjecto keinen vollkommenen Begriff hab, ich mit den Prædicatis unmöglich fortzukommen weiß, worauß dann folget, daß die Meditation in allen Materien nöthig ist, so per Inductionem kan demonstrirt werden; und dörffte es in der Meditation wohl auf folgende Puncten ankommen, 1.) daß ich, wie gedacht, einen klaren Begriff und Concept von einer Sache habe, von welcher etwas gesagt wird, 2.) daß ich auch das Prædicatum oder was von selbiger gesagt wird, recht verstehe. 3.) daß ich acht gebe, ob eine Connexion zwischen diesem Subjecto und Prædicato ist, das ist, ob sie sich zusammen reimen, oder wohl auch ein solch Prædicatum bey einem solchen Subjecto nothwendig stehen muß; so hauptsächlich auß der Qualitate Naturali vel morali deß Subjecti zu ersehen seyn wird; welches Subjectum dann nach allen Umständen, seiner Formæ oder Beschaffenheit, causæ efficientis & finalis zu considerirен, und dann das Prædicatum zu überlegen, und gegen solchem zu halten ist. Speculirt man aber erst über ein Subjectum, so wohl wegen dessen Beschaffenheit, als auch deren auß solcher erst herfliessenden Prædicatorum, oder Conclusionum, so hat man seine gantze Betrachtung auf das Subjectum zu wenden, und dessen Natur bestmöglichst zu erkundigen, hat man diese gefunden, so werden die Prædicata, was e. g. solche Sache für eine Würckung habe, wo sie möge herkommen, wie sie zu tractiren, oder da das Subje-

ctum ein Ens morale, e.g. ein gewisses Jus, was solches für einen Effect habe, wen es angehe, wie weit es zu extendiren, oder zu restringiren, gar leicht zu errathen seyn: Und wird man es in Praxi durchgehends finden, wann man einen Fehler macht in einer Scienz, oder auch in Tractirung einer Sache, daß solcher auß Mangel genugsamer Kundtschafft von dem Subjecto hauptsächlich, und dann auch auß der Correlation, oder gegen Einanderhaltung deß Subjecti gegen einem andern, oder gegen dem Modo Tractandi, und denen hierzu gebrauchenden Mittlen herrühre.

## §. IV.

Die Importanz der Sache wird wohl, zu mehrerer Erläuterung, ein paar Exempel meritiren. Wann ich den Satz überlegen will: Quod Nuptiæ inter Consanguineos in linea recta in infinitum sint prohibitæ, so muß ich (1.) erwägen, was die Nuptiæ oder das Subjectum eigentlich ist, nempe consensus de individua vitæ consuetudine inter virum & fœminam; was der Finis dieser Consuetudinis? nemlich, procreatio sobolis, evitatio fornicationis & mutuum adjutorium. (2.) Betrachtet man das Prædicatum nempe Prohibitionem Nuptiarum inter Consanguineos, &c. und ponderirt anbey, was Consanguinei seynd, und was linea recta ist. Wann man nun damit fertig, so folgt (3.) die Connexion dieses Subjecti und Prædicati, woher nemlich solche kommt: und was die Ursach dieses Schlusses seye: Dieser ist mein

mein Bluts-Freund / E. darf ich ihn nicht heurathen. Ob dieses Verboth ex ratione naturali vel positiva, hâcque divina vel humana herkomme: Oder ob dañ die Consanguinitas eine solche Qualität seye / die mit dem Eh-Stand und dessen triplici fine incompatible? Findt sich nun in genauer gegen Einanderhaltung deß Wesens und dreyfachen Absehens deß Ehe-Standes und der Bluts-Freundschafft nichts / so der Vernunfft zuwider wäre / so muß es ein Lex positiva seyn / und daselbsten die Ration gesucht werden / und findt sich in solchem Lege die Ration deß Verboths: Weilen er ein Bluts-Freund ist / und ein Bluts-Freund / der mit dem andern concumbirt / seine eigene Scham entblösset / oder kurtz: Weilen solche Leute von einem Geblüt und von einander herkommen / und also dißfalls für eine Persohn gerechnet werden / 2c. hab ich nun diese Ration, so hab ich den völligen Verstand deß Legis, und kan solchen auf jedes Individuum appliciren. Es gibt mir aber der Triplex finis matrimonii weitere Gelegenheit nachzudencken / ob selbiger jederzeit conjunctive oder disjunctive intendirt werden müsse. Ersternfalls bleibt der vorige Satz illimitirt / ob legis rationem; zeigt sich aber auß der täglichen Praxi das Contrarium, daß nemlich auch viele Leute / individuam vitæ Consuetudinem, und also die Ehe einander versprechen / allein ob mutuum adjutorium, so entstehet hernach die Frage: Ob dergleichen Ehe inter Consanguineos nicht erlaubt seye? Deren Decision aber ergibt sich gleich auß der

ratione Legis, welche ist: Die Vermischung mit seinem eigenen Geblüt. Welche Vermischung aber in dieser Gattung der Ehen nicht intendirt wird, und also als eine Ursach deß Verbots der Ehe nicht allegirt, folglich auch diese Ehe nicht für verboten angesehen werden kan; Ob aber diese Decision bey den Herren Theologis und Juristen passiren würde, ist eine andere Frage, welche aber hieher nicht gehört.

## §. V.

Noch ein kurtz Exempel ex Regno Naturali zu geben, so seye der Satz: So viel Stellæ fixæ sind, so viel sind Sonnen: will ich nun wissen, ob dieser Satz wahr oder falsch ist, so muß ich wiederum betrachten (1.) das Subjectum, nemlich den Stellam fixam, was solcher in seiner Natur seye, ob er lumen proprium, oder mutuatitium habe, woher man solches wissen könne? ꝛc. (2.) überlege ich das Prædicatum, daß er nemlich eine Sonne seye, da dann abermahlen deren Natur und Würckung zu consideriren, und hernach (3.) zu sehen, ob dann jetzt diß Prædicatum von den Stellis fixis könne gesagt, und jene mit dieser in eine Classe könne gesetzt werden, oder, ob dergleichen Qualitäten, als die Sonne hat, auch bey besagten Sternen sich finden. Nachdem nun das Decisum außfällt, deme nach können so dañ auch innumeræ Conclusiones gemacht werden. Habe ich rem Consilii vor der Hand, e. g. ob es rathsam seye, daß ich das Studium

Juris ergreiffe? So mache ich gleichen Procefs, überlege (1.) genau, was das Studium Juris seye, und was es vor Vermögen deß Leibes, Gemüths, und Beutels erfordere? Betrachte so dann mich nach meiner Leibs-Constitution, nach meinen Gemüths-Kräfften, und nach meinem Vermögen; wie auch meinen Scopum, den ich mir in meinem Leben vorgesetzt habe, und stelle so dann (3.) eine Vergleichung obiger Puncten an, und sehe, ob das Studium Juris meinen Kräfften und meinem Scopo gemäß ist, oder nicht, ꝛc. ꝛc.

## §. VI.

Verfahre ich nun auf solche Art, so studire ich solide, und kan auß einem solcher gestalten wohl-meditirten und verstandenen Principio infinitas Conclusiones, ohne den geringsten Anstoß machen. Dahingegen in Unterlassung dieses Procefsûs, die gantze Wissenschafft allein auß dissolutis scopis und Atomis circumvolantibus bestehen, und ein recht Chaos seyn muß, auch in Decidirung der verschiedenen Casuum unmöglich fortzukommen ist. Es erhellet aber auß diesem Procefs, daß selbiger eine genaue Aufmercksamkeit, mithin ein freyes Gemüth erfordert und supponirt. Es bestehet aber diese Freyheit deß Gemüths (1.) in der Concentrirung auf das einige Objectum Meditationis, und Entfernung von allen anderen Dingen, (2.) einem völligen Indifferentifsimo, oder einer vollkommenen Gleichgültigkeit deß Willens, ob die Frage, worüber man meditirt,

nach vollendter Meditation affirmative oder negative werde zu beantworten stehen, ob etwas gut zu sprechen, oder zu verwerffen seyn werde, rc. Beydes wird durch einen aufrichtigen, vesten Vorsatz und die beständige Ubung erhalten, wordurch man sowohl seine Sinnlichkeiten, zumahlen deß Gesichts und Gehörs, als auch die Gemüths-Bewegungen, absonderlich deß Zorns, der Aengsten, der Traurigkeit, rc. eine Zeitlang gleichsam schlaffen und ruhen machen, die Neigungen deß Gemüths, oder die Affecten aber, so im Kappen-Zaum reiten lernt, daß das Gemüth jederzeit unintereßirt, und mithin alle Wahund Falschheiten zu untersuchen im Stand bleibt, und folglich sich keiner Præjudiciorum oder Ubereylung zu besorgen hat.

## §. VII.

Daß die Meditation in allen Disciplinen zu adhibiren, ist oben schon gemeldt worden; vornemlich aber hat sie in denenjenigen statt, welche hauptsächlich aufs Judicium ankommen, und eine genaue Untersuchung der Umstände jederzeit erfordern, dahin dann e. g. das Studium Juris, die Moral, die Doctrina Prudentiæ, die Medicina, die Logica, die Oratorie, Steganographie, &c. gehören. Die Res Memoriæ, wohin hauptsächlich die Historie mit allen derselben verwandten Disciplinen gehören, item, die Sprachen erfordern zwar, gleichwie die Exercitia, hauptsächlich mehr eine fleissige Wiederhohlung, als eine son-

derliche

derliche Meditation, allein muß diese nicht gantz unterbleiben/ sondern/ wie alles seine Ursachen und Principia hat/ also auch in diesen Disciplinen durch öffteres Nachsinnen auf die Principia und rationes inquirirt/ und also solche mit Fundament erlernet werden/ daß man also e. g. in den Historien/auf die Ursachen dieser oder jener Unternehmungen/ ob diß oder jenes vernünfftig gethan geweßt/ ob eine Historie mit den Umständen der zeit/ der Personen/ ꝛc. überein kommt/ und also glaublich ist/ ob und woher der Autor solches wissen können/ ob er nicht einige Passion bezeuget/ und also wie ferne ihme zu glauben/ inquirirt; dann solcher gestalten bekomt das Studium Historicum erst sein rechtes Leben/ und wird mit Nutzen tractirt/ da es sonst den Kopff nur mit einem blossen Wissen vieler factorum anfüllet/ mit denen man nichts anfangen/ als solche wider mal à propos erzehlen/ sich über jede Passage verwundern und in reicher Masse prostituiren kan. Gleiche Bewandtnuß hat es auch mit den Sprachen/ welche ohne Meditation e. g. über der Wörter Ursprung/und deren daher rührenden eigentlichen Bedeutung und geschickten Gebrauch/ unmöglich mit Nutzen können erlernet werden; und kommt es auß Unterlassung solcher Meditation, daß in allen Sprachen/ so viel affectirte Schreib-Arten und verkehrter Gebrauch der Wörter und Redens-Arten anzutreffen sind. Daß in allen Exercitien und Spihlen/ ꝛc. diejenige sich augenscheinlich von andern distinguiren/

die solche mit reiffem Judicio gelernet und treiben, ist eine bekandte Sache, ohne fleissiges Nachsinnen und Meditiren aber, wird wohl schwerlich jemand zu einem scharpffen Judicio gelangen, indem das Judicium eigentlich nichts anders ist, als ein habitus Meditandi, &c.

## §. VIII.

Ferner kan auch gefragt werden, ob ein Studiosus Juris, seine Meditation über eine Sache, ehe er einen Autorem darüber lieset, oder einen Professorem discurriren hört, oder währender dieser Leß- und Anhörung, oder nach selbiger anstellen solle? Da ich dann davor halte, sich zum Meditiren zu gewöhnen, und darinn zu exerciren, mithin zu lernen, auch proprio Marte hinter eine Wahrheit zu kommen, seye es dienlich, auch über Sachen davon man nur noch einen confusen Concept, und noch von niemanden einigen Unterricht hat, zu meditiren, und zu versuchen, wie weit man kommen kan. Weilen aber solche Meditation, zumahl, wann man noch nit vieles weißt, und im Meditiren noch nicht geübt ist, viel Zeit erfordert, und bey weitem das nicht außrichten wird, als wann man vorher peritos in arte vernommen, und also in der Sache ein grössers Liecht bekommen hat, so wird in jener Meditation Maß zu halten, und solche nur als ein Exercitium, dann und wann, oder auf kurtze Zeit zu gebrauchen seyn. Gleiche Bewandtnuß hat es auch mit der Meditation währender Leß- und Anhörung

hörung eines Autoris oder Docenten, und wird es rathsamer seyn, mit genauer Attention, die Sache in ihrer völligen Connexion zu lesen und anzuhören, als mit seiner Meditation bey einer Passage lang stehen zu bleiben, und darüber das folgende zu überhören, oder im Lesen die Zeit zu verderben, weilen einige Zeilen oder Blätter hernach eben die Erklärung der Sache kommt, über die ich vorhin lang meditirt habe. Diß wird nicht undienlich seyn, wann im Lesen oder Hören einem ein Dubium beyfällt, welches er gerne aufgelößt hätte, daß er solches, um sich nicht lang damit zu schleppen, mit zweyen Worten beyseits notirt, um nachgehends darüber anfragen oder mediriren zu können; oder auch, daß er eine gewisse Passage, die er gerne erörtert hätte, sich starck imprimirt, und im Lesen oder Hören, stets und genau acht gibt, ob nichts vorkommt, so zu deren mehrern Verstand dienen mag. Wird also diejenige Meditation, so über das, was man gehört und gelesen hat, erst angestellt wird, wohl die nutzlichste seyn, weilen man alsdann mehr data hat und also leichter damit fortkommen kan.

## §. IX.

Es ist aber oben angeregter massen, solches alles von Leuthen zu verstehen, die erst anfangen Studiren, und also noch wenige Principia haben, mithin durch die Schwerigkeit, die sie Anfangs finden, eine Sache von selbsten außzudencken, vom Studiren dörfften abgeschröckt, oder gar zu

sehr strappazirt werden, wenn sie sich zu solcher Meditation, als einer höchst-nöthigen Sache forciren wolten. Da hergegen diejenigen, so im Meditiren schon geübt, und von der Sache worüber sie meditiren, schon einige Principia haben, auch vor der Leß- und Anhörung darüber Meditiren, und hernach, mit desto grösserer Fertigkeit das Gelesene oder Vorgetragene begreiffen können. Item, sie können währenden Lesens oder Hörens, über einen Haupt-Satz ihre Reflexion und sich darauß schon vorhin einen Concept machen von allem deme, was weiters vorkommen wird. Und diese *præmeditation*, gibt einen ungemeinen Vortheil, und erspahrt mir die Helffte der Zeit und Mühe, die ich ohne selbige hätte aufzuwenden gehabt, dann wann ich über einen Autorem, ehe ich ihn würcklich lese, meditire, das ist, entweder auß Inspection deß Tituls oder der Vorrede, oder endlich auch der Summarien der Capitlen, mir einen Concept mache, von dem was er würcklich tractiren möchte, oder gleich Anfangs bey denen Principiis, die er stabilirt, mit meinen Reflexionen in etwas bestehen bleibe, und selber speculire, was auß solchen Principiis für Consectaria zu ziehen seyn möchten, so ist das Buch schon so viel als halb gelesen, und ist diß eben das Haupt-Werck in allem Hören und Lesen, daß man deß Autoris oder Doctoris seine Principia und Grund-Sätze, worauf er hernach alles bauet, und seine Haupt-Absicht, worauf das gantze Werck, oder ein gantzer Discours

gerich-

gerichtet ist, recht zu verstehen suchet, weilen man sonsten das gantze Buch oder Collegium hindurch auf einen falsch-gelegten Grund bauet, und manchmahl nach vieler Müh und Zeit-Verlust erst den Fehler siehet, und die Arbeit von neuem reassumiren muß, will man anderst dem Autori nicht unrecht thun, und auch selbsten von dem bißherigen Lesen und Anhören profitiren, &c. &c.

§. X.

## 2. Von Lesung der Bücher, &c. &c.

Daß die Lesung gelehrter Schrifften eines der vornehmsten Mittel ist, zur Gelehrsamkeit zu gelangen, ist wohl ausser Streit, und daher billich die Frage, wie sich ein Studiosus Juris dieses Mittels bedienen solle? Und zwar 1.) ob er viel Bücher lesen solle? Da ich dann davor halte, es seye seinem Scopo convenabler, er lese wenig Bücher mit Verstand und Nutzen, als viele, um nur die Reputation eines gelehrten Mannes, und daß man eine grosse Lectur habe, zu erlangen: Dann ein Studiosus Juris hat auf Universitäten nichts zu thun, als die Fundamenta in allen ihme nöthigen und nutzlichen Dingen zu legen, und zu lernen, wie er hernach proprio Marte hierinn weitere Progressus machen könne: Daher es dann genug seyn dörffte, wann ein Studiosus Juris in jedem Parte Juris vel etiam omni alio Studio, ein Buch hat, worüber er Collegia hört, und noch eines darneben, um in solchem auch dann und

wann zu lesen, und etwas nachschlagen zu können, mithin in diverse Methoden sich schicken, und diverse Meynungen examiniren zu lernen: Und solle unten speciminis loco von den Büchern, und wie viele Zeit auf diese zu wenden seyn möchte, ein und anders besonders gemeldt werden.

## §. XI.

2. Fragt sichs wie solche Bücher zu lesen? Und zwar (1.) ob alle Bücher in continuâ seriê, oder nur stuckweiß, oder auch nur per Capita & Indices zu lesen! worauf nach dem Unterscheid der Intention, die man bey Lesung dieser Bücher hat, auch unterschiedlich zu antworten seyn wird; daß nemlich Bücher, auß welchen man den Grund zu einer Disciplin legen, und deren man sich künfftig als eines Hand-Buchs bedienen will, à capite ad Calcem zu lesen, um eine völlige Connexion der gantzen Doctrin zu haben, und jede Materie in sua sede finden zu lernen. Diejenige Bücher aber, deren man sich zum Aufschlagen allein bedienen will, sind allein, nachdem man die Præfation gelesen, und darauß die Intention deß Autoris ersehen, quoad Summaria Capitum & Indices zu durchgehen, und etwan auch ein oder ander Stück zu lesen, um zu sehen in was Ordnung der Autor eine Sache tractirt, und ob man sich etwas solides von ihme zu promittiren hat; da man sonsten, wann man jenes nicht weißt, mit dem Gebrauch und Nachschlagen langsam fortkommen kan; die Unwissenheit aber ob ein Buch

solid geschrieben, oder nicht, manchmahl Zeit und Unkosten vergebens aufwenden machet. Es gehören aber hieher, nemlich unter die Bücher, die man jetztgedachter massen nur evolvendo, &c. zu gebrauchen, alle diejenige, die man nicht zu Legung deß Fundaments brauchet, e. g. in Jure alle Commentarii, Resolutiones LL. obstantium, Consilia, Decisiones, &c. Tractaten von Special-Materien, &c. und wird jeder Vernünfftiger leicht zugeben, daß ein Studiosus Juris, wann er sich mit Lesung solcher Bücher in continua serie einlassen wolte, nimmermehr fertig, und er darauß, wann er in Principiis nicht recht vest sitzt, mehr confus als gelehrt werden würde. Ja, es ist auch nicht nöthig mehrere Systemata als eines zu lesen, weilen die Haupt-Sätze und Principia in jedem anzutreffen, quoad principiata & Conclusiones aber keines vollkommen seyn wird.

## §. XII.

(2.) Ist bey der Frage: Wie die Bücher zu lesen, auch zu erwegen, was gestalten das Lesen selbst einzurichten? Da dann ausser dem, was bereits occasione der Meditation dißfalls vorgekommen, oder unten vom Excerpiren, notiren der Dubiorum, &c. noch vorkommen wird, noch hauptsächlich zu mercken, daß, mit einem Wort, man alles, was man lieset, mit einer vollkommenen Attention und Application lesen muß, um die Sache recht zu verstehen, und nichts nutzliches echappiren zu lassen. Entstehet ein Dubium

über einen Satz, von deme man im Fortlesen vieles dependiren findt, so muß die Lection suspendirt werden, biß solch Dubium solvirt ist, weilen sie doch sonsten nur vergeblich wäre. Ist es aber ein Special-Satz, so setzt man solchen beyseits, und fährt mit der Lection fort. Ob ein Buch geschwind oder langsam zu lesen, dependirt von der Fähigkeit deß Lesenden, wie auch von dem Stylo deß Autoris. Dann, wann jene groß, und dieser leicht, gehet es geschwind von statten; fehlt es aber an einem dieser beyden Stücke, so wird man auch langsamer zurecht kommen. Bey Aufschlagung der citirten Autorum und Legum muß auch der Sache weder zu viel, noch zu wenig geschehen, alle Autores und LL. nachschlagen, wäre unnutzlich und allzu fatigirend, zumahlen in solchen Büchern, deren meisten Theil die Allegata außmachen: dann und wann aber etwas auß solchen Citatis nachzuschlagen, ist nutzlich und nöthig. Weilen man (a.) dardurch erfähret, ob dem Autori mit seinen Allegatis zu trauen, (b.) unvermercket Cognitionem Autorum & variarum DD. Opinionum bekommt, (c.) die Leges verstehen, und welches in jeder Materie die fürnehmste seyn möchten, lernet, und dann (d.) ein Anfänger die Modos abbreviandi & citandi, harumque abbreviaturas & Citationes agendi begreiffet, 2c.

## §. XIII.

(3.) Verdienet auch die Schreib-Art und Methode der Bücher eine Reflexion; von welcherley

cherley Methode, oder Schreib-Art Bücher nemlich hauptsächlich zu erwehlen seyn möchten? Da ich dann glaube, daß in jeder Disciplin ein Systema, so weder per Quæstiones, noch per Causarum genera, noch Tabellen weiß, sondern in seiner natürlichen Ordnung, welche sich nach Beschaffenheit der Materien reguliren muß, (als in denen manchmahl die Causa finalis, manchmahl die Causa Movens, manchmahl die Forma selbst die weitläufftigste, und hergegen andere Umstände gar keine: oder nur eine kurtze Betrachtung erforderen,) geschrieben ist, und in welchem die Principia zu erst, und hernach die darauß fliessende Conclusiones gesetzt werden, das beste ist; es mag selbiges per Positiones, oder per modum continui discursus, &c. geschrieben seyn, weilen man solcher gestalten eine Disciplin ordentlich lernt, dahergegen die Methode per Quæstiones und Genera causarum gar zu viel unnützes Zeug mit einmenget, und à potiori, die Conclusiones von den Principiis zu sehr separiret, wenigstens die Connexion nicht klar zeiget; die Tabellen aber sind vor Leute, die die Materie, wovon sie handlen, noch nicht inne haben, wegen ihrer Kürtze, und gar zu vielen Distinctionen zu schwer und penible, dienen auch mehr zum Dociren, oder zum Repetiren, um hierinn desto leichter in der Ordnung zu bleiben, und nichts zu vergessen. Ist aber eine Disciplin so beschaffen, daß sie sich auf gewissen Göttlichen oder menschlichen außdrucklichen Satzungen gründet, und also auch deren Ver-

stand erfordert / so muß einem solchen Systemati auch ein geschickter Commentarius beygefügt werden / der den Verstand solcher Satzungen secundum bonas Interpretandi Regulas eröfnet / und weiter nichts tractirt / als was zu solchem Scopo nöthig ist. Was aber (4.) in jeder Disciplin, sowohl zu Haupt- als zu Neben-Büchern ungefähr für Autores zu erwählen seyn möchten ist auß unten beygefügter Specification zu ersehen / 2c.

## §. XIV.

## 3. Von Besuchung der Collegiorum und Disputationum.

Hier kommen wieder verschiedene Fragen vor / und zwar (1.) Ob Collegia zu frequentiren? Worauf meine Meynung ist / daß ich die Frequentirung der Collegiorum bey einem Studioso Juris für das Haupt-Werck halte / als in welchen er die Fundamenta der Disciplinen / und wie auß selbigen die Conclusiones zu ziehen sind / lernen muß; dann ob zwar à potiori nichts gesagt wird / was nicht in den Büchern auch zu finden / so wird doch ein geschickter Docens die Sach deutlicher zu proponiren / und nach dem Captu seiner Auditorum zu richten wissen. Item, so sind gewißlich in allen Disciplinen die Bücher rar / auß welchen ein angehender Studiosus sich allein solte helffen können / und die wenigste zu solchem Ende / und hergegen die meiste pro Docentibus geschrieben / um der Methode ein Hülffs-Mittel zu geben.

ben. Also erklären die Commentarii Juris à potiori den Text / zeigen aber die Connexion der Materien und Principiorum atque Principiatorum nicht. Die Positiones zeigen die Principia, und wann es gut gehet / deren Rationes, deduciren aber selten hierauß die davon dependirende Conclusiones, und abstrahiren vom Text gantz und gar / ꝛc. welches alles hergegen ein geschickter Docens zu combiniren weißt. Zu geschweigen / daß viva vox allezeit mehrern Nachdruck hat / als das stumme Lesen / & quòd Oculi plus videant quam Oculus; und daß offt ein einig Wort eines Docenten einen Scrupel hebt / mit dem sich ein αὐτοδίδακτος lang würde herum geschlagen haben.

## §. XV.

Hierauf folget (2.) die Frage: Wie viel man Collegia halten solle? Da ich dann glaube / daß deß Tags so viel Collegia zu halten / als der Beutel und die Leibs- und Gemüths-Kräfften ertragen können: Nur muß man so viel Zeit von Collegiis frey behalten / als zu Meditir- und Examinirung der in denen Collegiis vorkommenden Materien und der Ruhe nöthig ist; Weilen sonsten das Gehörte zu einem Ohr hinein / und zum andern wieder hinauß gehen / oder durch seine allzugrosse Mannigfaltigkeit den Verstand obruiren würde: Kommt es also dißfalls auf die Untersuchung seiner Kräfften an / entweder durch die eigene Experienz, oder nach eines klu-

gen Manns gutem Rath. Dergleichen kluge Leute aber zu choisiren, für einen jungen Menschen schwehr ist, weilen solche rar, und er davon zu judiciren nicht im Stand ist, und also hierinn der communi famæ, oder guten Freunden und Patronen, die ihm diesen oder jenen Mann recommendiren, trauen muß; biß er hievon zu judiciren, nach und nach selbsten in den Stand kommt. Soll ich aber auch hierinn etwas determiniren, so dächte ich, 4. Collegia, deren jedes eine Stunde währt, solte für einen mittelmässigen Kopff weder zu wenig, noch zu viel seyn: Dann so erhält er zum eigenen Fleiß, noch für jedes Collegium etwan eine Stund, und dann noch eine oder andere zu anderen Arbeiten übrig, ohne daß er sich in solchen 9. biß 10. Stunden wird zu tod arbeiten dörffen, indem ihme noch 14. Stunden zur Ruhe und zum Divertissement übrig bleiben, ꝛc.

## §. XVI.

Ferner entstehet (3.) die sehr wichtige Frage: Wen man sich dann zu einem Docente erwählen solle? Und ist die Antwort in genere bald richtig, nemlich, den klügesten, gelehrtesten, und besten Methodisten. Wann man aber hernach ad speciem geht, wer auf dieser oder jener Universität solcher seye? tunc hæret aqua; weilen communi famæ, und den Studiosis, die von diesen Qualitäten vielleicht eben so wenig Begriff haben, als der anfangende Studiosus, nicht zu trauen,

trauen, diejenige aber, die man sonst seiner Studien halben consulirt, die Professores nicht kennen. Hier weiß ich kein ander Mittel, als daß man (1.) einem angehenden Studioso Juris sage, was die Qualitäten eines rechtschaffenen Docenten sind, nemlich, die aufrichtige Begierde, jungen Leuten zu dienen, der Verstand der Sache, welche er tractirt, und die Deutlichkeit im Proponiren, (2.) bey verständigen Leuten, die ehedessen auf solchen Universitäten gelebet, und die daselbstige Professores frequentirt, diesen Studiosum sich erkundigen lasse, wer in jeder Facultät vor andern diese Qualitäten besitze: oder, wann diß nicht seyn kan, (3.) einer, der einem solchen jungen Menschen an die Hand gehet, in den Scriptis dieser Männer sich ersehe, und darauß einige Data und Præsumtiones schöpfe, die doch sehr ungewiß sind; indem manchmal der beste Schreiber der ungeschickteste Docent ist, & vice versa; Hat man aber auch hierzu keine Gelegenheit, so muß man (4.) der communi famæ und seinem Glück oder Göttlicher Direction es allein überlassen: Man wolte dann (5.) es etwan auch auf seinen Goût und Inclination ankommen lassen, und zu solchem Ende anfänglich ein- und andern Professorem publicè lesen hören, und sodann sich prüfen, welcher unter solchen, entweder wegen seiner Lehr-Art, oder auch sonst am anständigsten, und so beschaffen seyn möchte, daß man vor andern ein gutes Vertrauen zu ihm haben kan. Dann ob zwar solchenfalls man sich eben nicht verspre-

chen kan, daß man die beste Wahl treffen werde, so ist doch nicht zu laugnen, daß, gleichwie bey einem Patienten das Vertrauen zu einem Medico, also auch überhaupt bey Zuhörern der gute Concept und das Vertrauen zu dem Docenten, wie auch die Liebe zu einer Lehr-Art vor der andern, ja manchmahlen auch eine heimliche Sympathie gewißlich sehr grosse Würckungen thut, und daher mancher bey einem halbgelehrten Docenten besser, als ein anderer bey dem gelehrtesten reussirt.

## §. XVII.

Auf die Frage: Ob Collegia Publica, Privata oder Privatissima zu frequentiren? Antworte ich kürtzlich, daß wohl die Mittlern dörfften die besten seyn, weilen die Letztere zu theuer, die Erstere aber auf den meisten Universitäten, dem Fleiß und den Materien nach, gar schlecht gehalten, und fast gar negligirt werden. Wiewohl sie endlich darzu dienen können, daß man auß deren etlichmahliger Frequentirung eine Prob machen kan, ob einem der Docent ansteht, und also auch Collegia Privata bey ihm zu halten seyn möchten. Item, wo die Professores ein point d'honneur darauß machen, daß man diese Collegia Publica frequentire, und einem an der Gunst derselben etwas gelegen, können solche auch bißweilen frequentirt werden. Ein Collegium Privatissimum kan in diesem Fall gehalten werden, wann man über einer gewissen Materie gerne einen Mann möchte lesen hören, und zu Zusammenbringung deß zu

einem Collegio Privato erforderten Numeri keine Hofnung zu machen ist; da dann die Freyheit, die man hat, zu fragen, &c. vielleicht die mehrere Speesen, so darauf gehen, compensiret.

## §. XVIII.

(5.) Fragt sichs ferner, wie man sich in Collegiis zu verhalten hat? So ist die Antwort: Vor allen Dingen aufmercksam. Weilen aber man hierinn leichtlich durch eigene Gedancken, oder andere, oder auch durch den Schlaff, in specie nach Tisch, kan gestört werden, so solte, diesem vorzukommen, das dienlichste Mittel seyn, wann man sich gewehnt, den gantzen Discours, so viel möglich, nachzuschreiben, oder wenigstens, was einem am notablesten vorkommt, zu annotiren. Wobey man noch diesen Vortheil hat, daß man alsdann nach dem Collegio mit dem Repetiren und Meditiren deß Gehörten um so besser fortkommen kan, und da das Annotirte ins reine gebracht, oder zu dem Autore selbst, welcher im Collegio erklärt worden, hingeschrieben wird, solches desto besser in die Gedächtnuß dardurch kommt, und auch künfftig, wann man wieder über den Autorem gerathet, dienen kan. Währenden Collegii den Professorem zu fragen, wird nicht thunlich seyn, weilen solches andern verdrüßlich fallen, und die Lectiones zu sehr verzögern dörffte: Sondern, es ist solch Dubium in mente zu reponiren, oder unico verbo, damit mans nicht vergißt, zu notiren, und dem Do-

centi, oder einem Commilitoni, bey bequemer Occasion zu proponiren.

## §. XIX.

Wann aber (6.) gefragt wird: Was für eine Lehr-Art in denen Collegiis die beste, und wann man die Wahl hat, ob ein continuus Discursus, oder die Explication eines Autoris, oder die Dictirung gewisser Thesium, oder ein Examinatorium, oder ein Disputatorium zu erwehlen seye? So stehet (1.) überhaupt, es selten in der Studiosorum Wahl, und müssen und können endlich sich diese deß Professoris Methode gefallen lassen; wann er nur sonsten obigen Requisitis nach etwas tauget. Hat man aber je (2.) die Wahl, so ist solche mit Unterschied anzustellen. Ein continuus discursus, oder die Dictirung einiger Thesium, die hernach per discursum erläutert werden, ist nutzlich in Materien, von welchen entweder gar kein Buch, oder kein Buch, so zu einem Collegio sich schickt, zu haben. In anderen Materien aber, über welche man schon gute Autores hat, ist das nutzlichste, die Erklärung eines gewissen Autoris, der die Sach in forma Artis tractirt, weilen man dardurch die Principia und zugleich einen Autorem verstehen, und eine Sache in Büchern finden lernt: Collegia Examinatoria, die allein examinando absolvirt werden, sine prævio discursu, wie auch die Disputatoria, supponiren schon eine Wissenschafft, und dienen nur ad Repetitionem & Exercitium, sind also nicht für einen

Anfän-

Anfänger, sondern erst nach einiger Zeit und auf die letzte Gut. Das beste aber ist, wann über einige e. g. 4. oder 5. Lectiones, eine besondere Zeit dem Examini in jedem Collegio gewidmet wird. Schließlich und (7.) sind die Collegia serie non interrupta zu frequentiren, weilen sonsten gleich die Connexion fehlt, und man eine Explication einer Materie versaumen kan, von deren Verstand etliche hernach folgende Lectiones dependiren, die dann alle auch unverständlich und unnutzlich sind.

## §. XX.

Die Frequentirung der *Disputation*en betreffend, welche publicè gehalten werden, so ist selbige von grossem Nutzen, und daher so viel als möglich zu treiben. Dann man lernt darinn den Modum Disputandi, man sieht, wie die Professores und Pursche beschlagen sind, man hört da manche Dubia und deren Resolutiones, an = die man sonst vielleicht sein Lebtag nicht gedacht hätte, und bekommt Gelegenheit, einer Materie selbst nachzudencken und nachzuschlagen, wie auch Courage, dergleichen Actum selbst vorzunehmen: Man erfährt auch nach und nach, was etwan in jeder Disciplin am meisten disputable ist. Ich sage in jeder Disciplin, weilen auß obangeführten Rationibus darfür halte, daß Disputationes in allen Disciplinen und Facultäten zu frequentiren seyen; zumahlen, da auch schon mancher dardurch zu Erlernung einer Disciplin bewogen worden, die er vorhin vor so wichtig nicht gehalten,

halten, daß darauf einige Zeit zu verwenden wäre, 2c.

## §. XXI.

## (4.) Von der Conversation, oder dem Umgang mit andern Leuten.

Daß auch diese ein Mittel zur Gelehrsamkeit seye, ist eine außgemachte Sache, weilen die Lebendige einem ja eben sowohl was Gutes sagen können, als die Verstorbene in Schrifften. Mit wem aber, und wie solche anzustellen, gehört ad Doctrinam Prudentiæ. Hier nur etwas weniges von der Conversation mit Professoribus, anderen Gelehrten und Purschen, und dann auch mit allerhand anderen Leuten zu gedencken: So wird auf den meisten Universitäten die Occasion mit Professoribus, und anderen Gelehrten, so keine Pursche mehr seynd, ausser ihrem Hause und in offentlichen Compagnien zu conversiren, rar seyn, weilen das dissolute Leben der meisten Pursche ihnen nicht anstehet, und sie besorgen, der Respect möchte Noth leyden, wird also, so lang man auf Universitäten ist, dißfals die gantze Sache auf die Visiten und Aufwartungen ankommen, die man diesen Persohnen machen kan und soll, welche dann so einzurichten, daß man nicht dem gelehrten Mann, und auch sich selbsten die Zeit mit unnützen Complimenten verderbt, sondern selbigen allein besucht, sich in ein- oder dem anderen bey ihme zu informiren. Es wäre dann Sache, daß er selbsten zu einer vertraulichen Conversation

Occasion

Occasion gäbe, worinn man sich dann nach den Regulis Prudentiæ zu guberniren hätte. Jene Visiten aber ex abrupto, bey einem sonst unbekannten Mann anzustellen, wird sich auch nicht schicken, wann anderst dieser nicht, wegen seiner Leutseeligkeit und guten Aufnahm solcher Visiten schon renomirt ist. Daher werden solche allein bey einem Professore anzubringen seyn, an den man entweder eine Special-Recommendation hat, oder bey deme man Collegia hält. Welches beydes wohl bey einander seyn wird, wann der Professor, an den ich recommendirt bin, von der Facultät ist, in welche ich auch zu tretten gesonnen bin. Und solchensfalls werde ich einen freyen Zutritt haben, wann er kein moroser Mann ist, und ihm auch alle meine Dubia proponiren können. Worzu ich mich dann vorher præpariren, auch einige Fragen zusammen spahren muß, um ihne nicht entweder durch einen confusen Vortrag allzu lang aufzuhalten, oder ihn nicht allzu offt zu überlauffen; weilen der Leute Höfflichkeit durchgehends zu menagiren, und daß sie nicht allein auf mich bestellt seyn, wohl zu bedencken ist. Daher dann der Vortrag jederzeit so kurtz, als möglich, geschehen, auf die Antwort die Instantzen, da jene nicht klar genug seyn solte, auf das modeste gemacht, und wann die Resolution der Dubiorum auf 2. biß dreymahlige Instanzen nicht deutlich genug außfallen würde, lieber abgebrochen, und unter simulirtem Contento Abschied genommen, und der Rest der Dubiorum auf eine

andere Zeit verspahrt, als der Patron mit allzuvielen Fragen über eine Sache molestirt und verdrüßlich gemacht werden solle: Wäre aber ein solcher Professor moros, so abstrahirte man aller Recommendation ungeacht, am besten gleich von ihm, weilen doch ein junger Mensch bey solchen Leuten, denen man alle Worte gleichsam abkauffen, oder von denen man sich mehr Reprimanden als Unterricht promittiren muß, seinen Conto nicht finden wird.

## §. XXII.

Wann ich oben gemeldt habe, daß einem Professori von meiner Facultät, an den ich recommendirt bin, ich alle meine Dubia proponiren kan, ist es auß der Ursach geschehen, weilen meine Lectur und Collegia nach eines solchen Mannes Einrathen, oder wenigstens Vorwissen, eingerichtet werden, und also, was mir hac occasione vorfällt zu fragen, ihm nicht zu wider seyn kan: Dahergegen die Sache ein ander Gesicht gewinnt, wann ich wider seinen Willen, oder ohne sein Vorwissen, bey anderen Professoribus seiner Facultät, oder denen er sonst nicht gut ist, Collegia halte, oder Bücher lese, die seinem Goût nicht anstehen, und auß solchen Dubia proponire, dann solchenfalls hab ich zu besorgen, er möchte auß Jalousie meine Dubia entweder gar nicht beantworten, sondern auf den Autorem derselben loßstürmen, 2c. oder solche Dubia ehender vermehren, als benehmen, um mich von solchen

Pro-

Professoribus und Büchern abzuhalten ; dahero dañ solchenfalls piano zu gehen, und entweder von dergleichen Dubiis gar zu abstrahiren, oder woher solche entstanden, geschicklich zu dissimuliren seyn wird. Bin ich aber an einen solchen Professorem meiner Facultät nicht recommendirt, sondern frequentire allein Collegia bey ihme, so ist es, auß jetzt-gemeldten Ursachen, am sichersten, ich proponire ihm allein die Dubia, die mir in seinen Lectionen, oder in denen Büchern, die er in solchen Lectionibus anzieht, oder recommendirt, aufstossen; Es wäre dann Sache, daß er mit einem andern Professore, bey dem ich auch Collegia halte, und doch den Zutritt nicht habe, (dann, wann ich solchen habe, so kan ich diesem gleichfalls die Dubia proponiren, die jetztgedachter massen von ihm herkommen, und hab nicht Ursach andere damit zu incommodiren, zumahlen cum quilibet ipse verborum suorum optimus sit Interpres,) sich wohl versteht; oder ein solcher Professor, bey dem ich auch Collegia halte, von einer anderen Profession, und doch inaccessible ist, der von mir consultirte Professor aber, von deme, was ich ihn dißfalls frage, auch einige Wissenschafft hat; dann, wann diß Letztere nicht ist, muß ich zuruck halten, weilen sich niemand gerne über Dinge, die er nicht versteht, und etwan doch verstehen solte oder könnte, etwas fragen laßt; bin ich an einen Professorem recommendirt, bey dem ich seiner Profession halber keine Collegia halten kan oder mag, v. g. ein Jurist an einen Medicum, &c.

oder

oder an einen, der gar kein Professor oder Doctor Legens ist, so kan ich mich über andere indifferente Sachen, über die ein jeder kluger Mann kan gefragt werden, oder in Studiis, von denen er neben seiner Haupt-Profession eine gute Wissenschafft hat, Raths bey ihm erhohlen.

## §. XXIII.

Ausser denen Visiten gibt es aber ferner auch Gelegenheit, bey einem gelehrten Mann seine Dubia zu proponiren, und von seinem Discours zu profitiren, wann man bey selbigem den Tisch nimmt, da dann zu vorderst die Frage ist? Ob es rathsam bey einem Professore oder andern Gelehrten an den Tisch zu gehen? Welche meines Erachtens affirmativè zu beantworten, weilen es an solchen Tischen à potiori honneter zugehet, als wo die Pursche ihre vollkommene Freyheit haben, zu thun und zu reden, was Sie wollen, man auch mehrere Occasion hat, von gelehrten oder andern nutzlichen Sachen etwas zu hören, als an andern Tischen, ꝛc. Nur ist diß Dubium dabey, ob nicht etwan dardurch die Freyheit Collegia zu frequentiren, bey weme man will, Noth leydet, weilen zu besorgen, der Professor, so zugleich Tisch-Patron ist, möchte ein oder anderm Professori nicht gut seyn, und daher über seinen Commensalem, der bey diesem Collegia hält, verdrießlich werden. Allein glaube ich 1.) ein auch nur halb kluger Mann werde diß nicht thun, und sichs wenigstens nicht mercken lassen, 2.)

wann

wann er es aber thäte / so muß man sich entweder dumm stellen / als mercke mans nicht / oder sagen / man habe von Hauß auß Instruction und expressen Befehl / diß oder das Collegium zu hören: Solte aber er dannoch verdrießlich bleiben / und es in Effectu zeigen wollen / so hat man 3.) einander nicht zur Ehe genommen / sondern man kündt den Tisch auf und sucht seine Gelegenheit anderswo / dann wer sein Geld in der Hand trägt vor das / was man ihm gibt oder thut / der muß zwar gegen vornehmere Leuthe allen Respect beybehalten / aber doch niemands Sclave seyn.

## §. XXIV.

Das andere Dubium ist / man seye bey Professoribus oder andern Gelehrten nicht allemahl um sein Geld so gut tractirt / als es seyn solte / und könne hernach nicht so leicht changiren / als bey jemand geringern / ich antworte aber 1.) wann der Tisch-Patron ein honnet homme ist / wird er ja noch so tractiren / daß man dabey bestehen kan; und kommt es hernach im übrigen bey einem jungen Menschen / der nicht Essens- sondern Studirens halben auf der Universität ist / ja nicht darauf an / ob er die Wochen 2. oder 3. mahl Gebratens / ob er ein Rebhun oder einen Hasen ißt / 2c. 2.) So hat man ja eben das auch bey andern zu gewarten und fangt mancher Hauß-Würth das Tractament gut an / führt es aber schlecht hinauß. 3.) Wann es der Professor zu grob macht / setzt man eben seinen Stab wei-

ter, und macht sich um eines solchen Mannes Gunst oder Ungunst keine grössere Bekümmernuß, als man sich eines andern geringern Tisch-Patrons wegen zu machen hat: So ist es 4.) und ausser der grösten Noth par tout, nicht rathsam, die Tische öffters zu mutiren, zumahlen, wann man eine honnete Tisch-Compagnie hat, quia sæpius certa amittimus, dum incerta petimus.

## §. XXV.

Das dritte Dubium möchte seyn, daß bey Professors-Tischen mehrere Speesen sind, als an andern Tischen, e. g. an einem Nahmens-Tag, wann die Frau ins Kindbett kommt, wann der Patron Decanus oder Rector wird, ꝛc. allein dienet hierauf daß 1.) ein Tisch-Patron die Sache so einrichten wird, daß es die Pursche ertragen können, weilen es sonst ohne dem in die Länge nicht würde gut thun. 2.) fehlt es auch andern Tischen an dergleichen jetzt-genannten Speesen nicht, zu geschweigen der Speesen, die die Tisch-Compagnie durch Bestellung einer besondern Richt, oder mehrern Glaß Wein, als das gewöhnliche ist, öffters an solchen Tischen selbsten machen; dabey man dann sitzen bleibt, der Sache zu viel thut, die Zeit dardurch verderbt, und sich zum Studiren untüchtig machet, welches alles bey einem Professore nicht leicht zu besorgen, 3.) wann ja die Speesen in etwas grösser bey diesem seyn solten, als anderstwo, muß man gedachten Vortheil deß Discursus und der Eröffnung seiner Du-

biorum

biorum dargegen setzen, da dann der Vortheil den Schaden wohl compensiren dörffte; zu geschweigen daß 4.) ein Professor einem Purschen, bey etwan sich ereignender Ungelegenheit manchen guten Gefallen und Dienste erweisen kan, den man von jemand andern so leicht nicht zu gewarten hat; ist aber der Professor moros und kein Liebhaber vom Fragen und discurriren, so folgt auß allem jetzt angeführten von selbsten, daß man sich mit ihme nicht zu engagiren, sondern lieber um andere Gelegenheit umzusehen hat, da dann bey einem Traiteur, der ein Frantzoß ist, und mit speißt, auch über Tisch Frantzösisch redt, und eine Compagnie hat, die dergleichen thut, zu speisen, wegen habenden Exercitii der Sprach nicht undienlich seyn solte. Findt sich aber auch keine solche Gelegenheit, so muß man sich eben mit einem andern Tisch contentiren, und dabey hauptsächlich auf die Tisch-Compagnie sehen, damit man nicht in liederliche Compagnie geräth, welches dann noch wohl bey einem Professore oder Landsmann wird zu erfahren seyn. Fehlt es aber hieran, so thut man am besten, man speise anfangs in einem Würths-Hauß, oder bey einem Traiteur oder sonst wo, da man abtretten kan, wann man will, und lege sich selbsten auf die Kundschafft, da man dann in wenig Tagen oder Wochen genugsame Nachricht wird erhalten können. Hat man aber aller Præcaution ungeachtet das Unglück, unter liederliche Tisch-Pursche zu gerathen, so trachte man je eher je

besser derselben à bel modo wieder loß zu werden: Worzu man leichtlich einen Prætext, daß einem e. g. die Speisen nicht anstehen, oder daß der Weg zu weit, oder daß man unpäßlich seye, und eine gantz besondere Diæt vonnöthen habe, rc. wird finden können.

## §. XXVI.

Belangend die Conversation mit Studiosis, so fern solche als ein Mittel zur Gelehrsamkeit zu gelangen, mag angesehen werden, so ist hauptsächlich zu sehen, mit was für Studiosis, und wie man mit ihnen zu conversiren habe? Es ist nemlich, so viel möglich, ein Selectus zu machen, und meistens mit solchen Purschen zu conversiren, von denen man etwas lernen kan, das ist, mit solchen die bereits in Studiis wohl avancirt seyn, und eine gute Conduite haben; dann mit dergleichen Leuthen ist die Conversation annehmlich und nutzlich, wegen der Discourse so man mit ihnen führen und wegen der Fragen, so man ihnen proponiren kan. Ja es ist eben nicht allemahl nöthig, daß sie in Studiis weiter avancirt seyen, als derjenige, der sich ihrer bedienen wollen, sondern es können auch 2. gleiche Subjecta einander gute Dienst thun, durch mutuelle Communication dessen, was sie gehört und gelesen haben: Quia Oculi plus vident quam Oculus, und weilen was einer nicht weißt, etwan der andere weißt, oder in einem Buch, so der ander Mit besitzt, finden, oder darüber bey einem Professore, bey welchem etwan der andere

den

den Accefs nicht hat, und doch vermuthlich die Sache am besten zu erfahren stehet, Information einholen kan, welches dann nicht allein von Studiosis sui generis zu verstehen, sondern auch von Studiosis anderer Professionen, als deren Conversation ihme wo nicht nutzlicher, wenigstens eben so nutzlich seyn kan, indem der Abgang der Conversation mit Studiosis seiner Profession, durch die Collegia und Privat-Studia kan ersetzet werden, in den wenigsten andern Disciplinen aber, ausser dem Haupt-Studio Collegia zu halten, oder viele Zeit zuzubringen nöthig ist, und hergegen durch die Conversation mit Studiosis dieser Disciplinen, in solchen vieles, auch fundamentaliter, erlernet werden kan, zumahlen, da man mit solchen Leuthen frey reden, und ohne Scheu fragen und Dubia vortragen und beantworten, und ihnen wieder in seiner Disciplin auf gleiche Art dienen kan.

## §. XXVII.

Ich habe oben gesagt, daß [meistens] mit gelehrten oder wenigst fleissigen und eine gute Conduite führenden Studiosis zu conversiren seye, weilen von andern die den debauchen sich ergeben, wenig zu erlernen, und gleichwohl ihre Conversation nicht gäntzlich umgangen, ja auch ihren Nutzen haben kan. Und erfordert es manchmahl das Decorum, oder auch die Noth e.g. damit Sie es nicht vor eine Verachtung annehmen, und Händel anfangen, wann man sie fliehen wolte, item, es

sind etwan Tisch-Pursche oder Lands-Leuthe und noch darzu vornehmer Leuthe Kinder, diesen dann muß man bißweilen ein paar Stunden zum besten geben, damit sie einen nicht um gantze Tåge, oder wohl gar in Ungelegenheit und Unglück bringen, dessen allen mancher ehrliche Pursche wåre entůbrigt geblieben, wann er gutwillig ein und andermahl mitgeschlenckert wåre, und nicht lieber, biß dergleichen Pursche ihne mit Gewalt in ihre Compagnie gezogen, gewartet håtte. Und hat man eben nicht alles mitzumachen, was sie thun, sondern nur zu bezeugen, daß man gerne da ist, und so viel mit zumachen, als man ohne seinen Schaden thun kan. Weiter darff man sich nicht forciren lassen, wolt es einer oder der andere thun, so excusirt man sich mit dem Unvermögen und contestirt, daß man sonsten der Compagnie alles zu gefallen thue, was man kőnne; hilfft keine Remonstration, so addressirt man sich an diejenige, die nicht sonderlich oder gar nicht in einen setzen, sind sie aber alle gleicher Meynung, und muthen einem etwas zu das irraisonable und unverantwortlich ist, e. g. einen Kůhsuff oder mit zuhuren, ꝛc. so ist kein ander Mittel, als man opinatrire sich, sage hautement nein, erwarte deß Gewalts und wehre sich seiner Haut. Ich versichere es solle zu allen diesen Extremitåten selten kommen, wann man einige Complaisance, und dabey sonsten durchgehends bezeugt, daß man auch Hertz im Leib habe, und sich von niemanden coujoniren lasse, welches eben

eben nicht durch Geprahl und Schlägereyen, sondern auf viele andere Arten. e. g. Da man allen Leuthen frisch und unerschrocken ins Gesicht siehet, die grausamste Thaten und Erzehlungen mit indifferenter und unveränderter Mine anhört, wann man von einem Schnarcher angefahren wird, ihme zwar modest aber unerschrocken antwortet, dergleichen Leuthen bißweilen, aber nicht allemahl zu gefallen lebt, und endlich auch wann man attaquirt wird, sich tapffer wehrt, ꝛc. an den Tag gegeben werden kan.

## §. XXVIII.

Ich habe endlich auch gesagt, das die Conversation mit letzt gemeldter Art von Purschen auch ihren Nutzen haben kan, nemlich darinn, daß man (1.) sich die manchmahl höchst-nöthig oder nutzliche Freundschafft solcher Leuthe beybehält, oder wenigstens Sie nicht zu Feinden bekommt, und anbey (2.) mit dergleichen Leuthen behutsam umgehen lernet, da man sonsten hunderterley Fehler macht, und in tausend ängsten ist, wann man ungefähr in die Conversation solcher Leuthe und gleichsam in ein andere Welt kommt. So sind (3.) nicht alle Debauchanten dumme und ungelehrte Kerle, sondern nicht nur überhaupt in der Welt, sondern auch in specie auf Universitäten Exempel genug von solchen Leuthen vorhanden, die nicht nur die so genannte galante oder Neben-Studia, der Historie, Sprachen, Exercitien, ꝛc. sondern auch die Haupt-

Studia, durch ihren fähigen Verstand, neben allen ihren Debauchen so hoch treiben, als andere eingezogene Studiosi kaum thun mögen. Mithin ist man auch dißfals nicht gantz ohne Hoffnung, auch von Debauchanten etwas lernen zu können, daher ich dann, ob zwar sonsten die Kunst zu conversiren zur Doctrina Prudentiæ gehört, doch auch hier von dieser Specie der Conversation, als einem Mittel zur Gelehrsamkeit, und wenigstens in einem der vornehmsten Stück der Gelehrsamkeit, nemlich in gedachter Lehre der Klugheit nicht wenig zu profitiren, etwas melden wollen, deme dann wiederholter massen melioris cautionis ergo, nur noch beyfügen, daß die Conversation mit liederlichen Purschen so viel als möglich zu fliehen, und nur im Fall der Noth anzunehmen, alsdann aber ihnen alle Höflichkeit und mögliche Complaisance zu bezeugen, auch, wo sie nicht selbsten gelehrte Leuthe darneben sind, keine Gelehrte, sondern nur solche Discurse zu führen, die von ihrem Metier, oder von Zeitungen, &c. handlen und ihnen annehmlich oder wenigstens nicht zuwider sind. Hauptsächlich aber hat man sich vor ihrer Familiarité zu hüten, und nur immer retirè und in terminis Civilitatis sich zu halten. Mit gelehrten und vernünfftigen Purschen aber kan man freyer und familiarer conversiren, jedoch allezeit so, daß die Familiarité zwar die überflüssige Complimenten, aber nicht die Höflichkeit selbsten aufhebt, und an deren statt eine importune Grobheit oder kind~~liche~~ Kälberey introducirt; und kan diese

ische

Con-

Conversation zu Hauß, auf den Stuben, durch mutuelle Visiten oder in honneten Compagnien gehalten werden, wobey sich aber zu hüten, daß man einander nicht allzu viel Zeit darmit verderbt, sich in Compagnien stäts zusammen trängt, auch niemanden zur Unzeit überlaufft, dann man kan wohl von guten Freunden prætendiren, daß sie uns dienen, aber nicht, daß sie unsere Sclaven seyn sollen. So ist auch die Conversation selbsten, wohl überhaupt nach unserm Scopo einzurichten, um nemlich etwas darinn zu lernen, davon aber nicht aller anderer Discours außzuschliessen, zumahlen wann der Freund nicht aufgeraumt ist, &c. allein wie gemeldt, so gehört diese Materie ad Doctrinam Prudentiæ, von welcher besonders etwas solle gesagt werden, ist auch oben da wir von den Purschen, mit denen zu conversiren ist, gehandelt haben, bereits de modo & Materia Conversationis hujus etwas weniges berührt worden.

## §. XXIX.

Belangend schließlich die Conversation mit allerhand anderen Leuten; so ist auß dem, was eben jetzt von der Conversation mit Gelehrten, und in specie mit Studiosis von allerhand Facultäten gesagt ist worden, leicht zu schliessen, daß auch die Conversation mit allerhand anderen Leuten, die eben von Studiis keine Profession machen, zur Erudition einen guten Beytrag thun mag. Dann zu geschweigen, daß die Doctrina Pruden-

tiæ ein vornehmes Stück der Gelehrsamkeit ist, und eben durch solchen Umgang, die Klugheit mit allerhand Leuten conversiren, und dardurch seinen Vortheil auf verschiedene Arten schaffen zu können, erlangt wird: So findt man in solchem allgemeinen Umgang viele Gelegenheit, auch in solchen Dingen, die zur Gelehrsamkeit gehören, v. g. in der Historie, und denen derselben verwandten Studiis, in der Staats-Lehre, in der Mathesi, in verschiedenen Künsten und Exercitien, von Stands-Persohnen, Ingenieuren, Kauff-Leuten, Land-Leuten und Oeconomis, Hof-Leuten, Leuten die von der Galanterie Profession machen, bey allerhand vorfallenden Discoursen gute Profectus zu machen, und einen Begriff von denen Principiis aller dieser Scientien zu bekommen, oder sich wenigstens in den Stand zu setzen, daß man die Leute, so von solchen Sachen reden, verstehen, und auch wohl mit guter Manier selbsten etwas davon sagen kan. Auch so gar die Spiele, oder unnütze Zeit-Vertreib, denen man manchmahlen in Compagnien beygewohnt, kan man sich zu Nutzen machen, wann man die etwan darbey passirende Filouterien und Sotissen genau observirt, und sich vor beyden zu hüten, dahero Gelegenheit nimmt, auch anbey seine Speculationes macht, wie man etwan sich, da man ungefähr in dergleichen Compagnie verfällt, und mit engagirt werden will, zu gouverniren haben möchte, und ob zwar nicht zu laugnen, daß manche schöne Stund hierbey ohne Nutzen passiren kan, so

so ist hergegen auch zu erwegen, daß bey dem Studiren nicht weniger viel Zeit verdorben wird, da man manchmahl Dinge lißt und hört, die man schon weißt, oder nichts taugen, und die geringste Müh nicht lohnen, &c. übrigens ist auch hierbey die Cautel in acht zu nehmen, daß man hierinn der Sache nicht zu viel thue, durch die Annehmlichkeit der Conversation sich einnehmen, und von dem Haupt-Werck eines Studiosi, welches wohl im Hören, Lesen und Meditiren bestehen möchte, sich nicht abführen lassen, weilen die Reassumtion dieser nöthigen Stücke nachgehends schwehr fällt, hergegen, da ratione dieser Conversation auf Universitäten etwas versaumt worden, solches endlich sich noch ehender wieder einhohlen läßt. Wie man sich in solchen Conversationen comportiren soll, ist nicht hieher, sondern ad Doctrinam Prudentiæ gehörig.

## §. XXX.

## 5. Von Besuchung der Bibliothecen.

Die Besuchung der Bibliothecen muß in etwas außgestellet bleiben, weilen deren Besitzere gerne haben wollen, daß man über ein- oder ander Buch raisonnirt, und dardurch zeigt, daß man vom Handwerck ist, welches dann, ehe man einige Jahr beym Studio geweßt, nicht wohl angehen dörffte. Ein anders wäre hergegen zu sagen, wann ein Patron oder guter Freund mir der

freyen Accefs in seiner Bibliothec geben, und etwan noch darzu, was die beste Bücher seynd, zeigen, und dabey, was man in Bibliothequen hauptsächlich zu regardiren, und wie man sich bey deren Besuchung zu gouverniren, Anweisung geben wolte, weilen solches, zumahlen auf Reysen, wohl zu statten kommen kan. Wiewohlen die Praxis, und da man nebst anderen älteren Studiosis und Gelehrten diese Frequentirung der Bibliothequen anstellt, item, die Lesung allerhand Tractaten in Re Literaria, ein- und anderer Bibliographorum und Catalogorum, zumahlen über diejenige Bibliothequen, die man besuchen will, zu solchem gouverno, &c. einige Anleitung wird geben können, und das übrige hauptsächlich auf die Regulas prudentiæ in conversando ankomen wird. Ubrigens ist leicht zu erachten, daß hierinn Maß zu gebrauchen, damit man nicht auf die Affectation einer Polyhistorie verfällt, und das Haupt-Studium und andere nutzlichere Dinge dabey versaumt; und dörffte vor einen Studiosum Juris solche Besuchung die Wochen 1. oder zweymahl anzustellen genugsam seyn, zumahlen, wann er die Zeit in acht nimmt, zu welcher vermuthlich und à potiori andere Gelehrte daselbst anzutreffen sind. Da er dann, was die Inspection der Bücher betrifft, (neben denen General-Reglen, daß mit solchen, zumahlen alten und geschriebenen, behutsam umzugehen, daß sie nicht zerrissen oder beschmutzt werden, item, daß sie jederzeit wieder an gehörigen Ort zu stellen, und man sich vor

dem

dem Verdacht eines Plagii wohl in acht zu nehmen, &c.) theils auf seinen Scopum, theils auf die Beschaffenheit der Bibliothec zu sehen, und sich hauptsächlich um diejenige Bücher, an denen ihme am meisten gelegen, oder die am raresten, und ausser dieser Bibliothec selten zu haben sind, oder auch über welche ihm die etwan auch gegenwärtige Gelehrte die beste Nachricht geben können, &c. zu bekümmern, und solche zu inspicieren hat.

## §. XXXI.

## 6. Von Besuchung der Buch-Läden.

Diese ist, wann man sich in re Litteraria umthun will, nöthig, und sonst jedem Studioso sehr nutzlich, weilen er (1.) darinn nicht nur neue, sondern auch alte und rare Bücher zu Gesicht bekommt, sich darinn ersehen, und einen Concept davon machen, oder auch zu seinem Nutzen ein- und anders excerpieren kan. (2.) Hört er daselbst von allerhand Autoribus und Schrifften discurrieren, und kan also auch davon profitieren, da er e. g. die Discurrenz selbst, und ob solche seicht oder solid gelehrt sind, kennen, selbsten mit Manier von gelehrten Sachen raisonnieren lernt, und auß solchem Discours, was von ein- oder anderem Autore und Scripto zu halten, ungefähr schliessen und den Authorem selbst aufschlagen, diesen gegen dem Raisonnement halten, und also sein eigen Judicium exercieren kan; (3.) Wird

er

er dardurch mit gelehrten Leuten bekandt, und bekommt bey ihnen einige Addresse und den Access, ja manchmahl wohl auch, als ein Gelehrter, oder zu lernen begieriger Mensch, Recommendation und Beförderung. (4.) Kommt auch eine Menage hierauß, daß man nemlich nicht leicht ein schlecht und untauglich Buch einkaufft, weilen man die Geister auf solche Art kennen hat lernen; daher ein angehender Studiosus, welcher die Buch-Läden zu frequentieren, und die Bücher anzusehen erst anfangt, wohl thut, wann er, die nöthigste außgenommen, mit Bücher einkauffen zuruck hält, biß er gedachter massen die Bücher ein wenig kennen gelernet, und eine Zeitlang die Studia getrieben hat, ausser, daß er etwan bißweilen einige kleine Piecen mitnimmt, um nicht gar allezeit leer nach Hauß zu gehen, und den Buch-Händler bey besserm Willen zu erhalten: Hat man aber einige Wissenschafft und Erkanntnüß der Bücher sich beygelegt, so ist auch die Anschaffung der Bücher selbst in guten Buchläden anzurathen, weilen man an wenig Orten gute Buch-Läden, in alten, meist abgestorbenen aber viele Bücher defect findt, die man entweder gar nicht, oder mit grossen Unkosten supplirt bekomen kan: So erfordert auch solche Anschaffung die Noth und der Wohlstand, weilen ein Gelehrter ohne Bücher nicht seyn kan, und ein Mensch, der nur imer anderer Leute Bücher und Bibliothecen sich bedienen will, ihnen zur Last wird, und letztens, als ein vertraulicher Geselle, abschlägige Antwort bekomt.

§. XXXII.

## §. XXXII.

Wie viele und was für Bücher ein Studiosus Juris anschaffen solle, ist theils auß dem, was von Lesung der Bücher gemeldt worden, bereits abzunehmen, deme dann noch mit zweyen Worten beyzufügen, daß, so viel die Anzahl betrifft, der Beutel die beste Entschuldigung wird geben können, und, zum Exempel, ein Studiosus, der etwan mit 300. Thlr. ein Jahr hindurch commode lebt, nicht zu viel thut, wann er noch 50. fl. darzu legt, und solche auf Bücher verwendt. Betreffend die Qualität der Bücher, so wird es wohl keiner Erinnerung bedürffen, daß man sich überhaupt gute Bücher anschaffen solle, und zwar in jeder Disciplin, die zu seinem Scopo diensamste, welches eben nicht jederzeit die beste und kostbarste sind, indem e. g. ein Studiosus Juris, statt deß Euclidis und grosser Mathematischer Operum, mit ein- oder anderm Compendio Mathematico und Special-Tractat sich wohl wird begnügen können, dahergegen ein Mathematicus sich dißfalls gantz anderst zu verhalten hat, &c.

## §. XXXIII.

## 7. Von der Aufzeichnung der im Meditiren, Lesen, &c. beyfallenden eigenen Gedancken und Dubiorum.

Je mehr einer eine Sache zu approfondieren sucht, je mehr Dubia fallen ihme bey, da hergegen

hergegen wer fein dumm hinlißt, und sichs nicht anfechten laßt, ob das Gelesene wahr oder wie weit es wahr oder nicht? wohl vor Dubiis unangefochten, aber dabey auch Schaaf-dumm bleibt, daher dann eine vernünfftige Dubitation billich mit unter die Media Studendi zu rechnen ist. Es ist aber hierbey hauptsächlich zu mercken, daß man bey einem Dubio nicht subsistieren, sondern auß solchem zu kommen bestmöglichst trachten muß, welches durch oben gemeldte Meditation geschehen kan. Weilen aber es theils die Zeit nicht allemahl leydet, eine genaue Untersuchung eines solchen Dubii anzustellen, theils die Noth nicht erfordert, weilen solch Dubium etwan über einen Particular-Satz entstehet, von dem die folgende nicht dependieren, oder über eine Sache die zu dem dermahligen Propos gar nicht gehöret, v. g. über eine quæstionem physicam occasione eines Exempels, so im Studio Juridico vorkommt; als sind solche Dubia dannoch nicht gantz wegzuwerffen, sondern auf ein Pappier beyseits zu setzen, biß man hierüber zu meditieren, oder auch bey andern sich zu informieren bessere Zeit und Lust hat. Ein gleiches ist auch zu sagen von denen Gedancken, die einem bißweilen unvermuthet und manchmahl mal à propos beyfallen, an- und vor sich selbsten aber sehr gut seynd, und vielleicht einem so bald nicht wieder kommen. Dergleichen fast täglich geschiehet, also daß die gelehrte und kluge Welt solchen zufälligen Gedancken, historia teste, in allen Wissen-

schafften

schafften und Künsten sehr vieles zu dancken hat, ja man darff wohl sagen, daß ein einiger solcher zufälliger Gedancke den Grund zu manchem schönen Tractat, zu mancher Wissenschafft, und zu manchen grossen und glücklichen Thaten geleget hat. Daher dann solche nicht zu negligieren, sondern gleich so gut und nervos als möglich auf Pappier zu werffen, biß man etwan solchen weiters nachzusinnen mehrere Occcasion bekommt.

## §. XXXIII.

## 8. Von Aufzeichnung merckwürdiger Dinge, und denen Locis Communibus.

Hierbey ist eine grosse Behutsamkeit und Selectus zu gebrauchen, zumahl bey einem angehenden Gelehrten, dem Anfangs alles notable vorkommt, was er in weniger Zeit hernach für was gemeines halten wird, und wäre ich daher fast der Meynung, es solle ein Studiosus Juris in denen ersten Jahren, ja fast so lang das Studium währet, keine Locos Communes machen; weilen er mit denen Principiis der nöthigen und nutzlichen Wissenschafften, solche Zeit hindurch genug wird zu thun finden, so lang man aber in diesen nicht ferme ist, auch keinen selectum von notablen Sachen machen kan. Indem aber gleichwohl manchmahlen 1.) in Discurs mit gelehrten Leuthen, 2.) in Büchern und solchen Stellen der-

selben, da man Sie nimmermehr suchet. 3.) in raren Büchern, die man etwan sein lebtag nicht mehr zu sehen kriegt, Dinge vorkommen, die entweder würcklich notable sind, oder wenigstens so scheinen, und man nicht gerne vergessen wolte, es endlich 4.) auch rathsamer ist, daß man dann und wann Sachen von geringer Importanz notiere, als daß man, allein dieses zu vermeiden, viel gutes und nutzliches unangewendet vorbey streichen lassen solle; so solte nicht undienlich seyn, wann man 1.) solche Dinge, die in Büchern gedachter massen vorkommen, so kurtz, als möglich extrahiert, und mit Beyfügung der Stelle in ein, jeder Disciplin gewidmetes besonders Buch trägt, in welchem man entweder alles in einer Reyhe nach einander, wie es vorkomt, hinschreibt, die Paginas numeriert, und einen Indicem realem darüber macht, oder zu oberst der Paginarum die Rubriquen, nachdem die Materien vorkommen, und unter solche die dahin gehörige Notabilia setzet, und so dann auch einen Indicem über die Rubriquen formiert. Worein aber nichts zu tragen, so in jedem Buch, oder in einem Buch, so die Materiam ex Professo tractiert, von solcher Materie vorkommt, weilen man solche Dinge ohne dem jederzeit in sua sede finden kan. Es wären dann singulares Opiniones, oder notable Sätze, &c. welche aber von andern zu dignoscieren, wie gedacht, res altioris indaginis, und über den Captum eines Anfängers ist.

§. XXXIV.

## §. XXXIV.

Diejenige Dinge aber so man 2.) in Discursen, Collegiis, Correspondenzen, Zeitungen, ꝛc. hört und list, wären entwder in ein Diarium und Rapular ohne Unterscheid der Materien und Disciplinen, wie sie vorkommen, oder in besondere auf obgemeldte Art eingerichtete Locos Communes zu bringen, mit denen in Büchern gelesenen Sachen aber nicht zu confundieren; weilen es auch gute und curieuxe Sachen können seyn, aber anbey meistens keine Autoritatem haben, bißweilen auch unrecht gefaßt werden, also daß darauf kein grosser Staat zu machen ist, sondern selbige allein auß Curiosité und zu fernerm Nachsinnen, auch damit nichts gutes und nutzliches echappiere und vergebens gehört werde, aufgezeichnet werden. Welches zu bewerckstelligen nöthig seyn will, daß man entweder gleich nach Anhörung eines Collegii oder Discursus, &c. oder jeden Tag Abends, ehe man zu Bette gehet, sich besinnet, ob man nichts remarquabels gehört, und solches so dann gleich in sein Diarium trägt; deme dann auch sinnreiche Schertze und Historien, bons mots, &c. oder auch gelesene Sachen, die man besonders zu notieren nicht nöthig achtet, inserieret: alle diese Dinge aber zu seiner Zeit bey Gelegenheit durch Nachschlagen genutzet, oder auch indessen, durch dann und wann unternehmende Lesung derselben, in Gedächtnuß behalten werden können:

## §. XXXV.

## 9. Von den eigenen Entwürffen oder Außarbeitungen ein und anderer Materien.

Ich rechne diese Dinge, die sonsten mehrers effectus studiorum sind, auch unter die Media, weilen man auf solche Art eine Materie nach allen Umständen überlegen und approfondieren, und sich einen deutlichen und ordentlichen Begriff von einer Sache machen lernt: Ich will aber mit solchen Concepten, ꝛc. so viel sagen, daß man sich nemlich exercieren solle, über eine Materie, von der man bereits etwas gelesen oder gehört hat, sich einen vollkommenen Begriff zu machen, solchen zu Pappier zu bringen, und nachdeme, was man gehört oder gelesen hat, zu examinieren, und zu sehen, ob keine Lacunæ sich finden, sondern man die Materie in ihrer völligen Connexion inn hat. Dann da wird sichs zeigen, daß man manchmahl meynt, man habe eine Materie perfect im Kopff, da man hernach, wann man eine Prob auf solche Art macht, das Wiederspiel findt, daß es nemlich nur dissolutæ Scopæ und da und dorten fehlet. Item, in Dingen worüber man bißher von andern nichts gelesen oder gehört, sondern allein seine Speculationes gehabt hat, siehet man erst, wann man seine Gedancken zu Pappier bringt, wie weit man darinn gekommen, und wo es noch fehlet, daß nicht alles auf einander gehet,

gehet, rc. und können solche Concepte nach der Materien Beschaffenheit per modum Tabellarum, oder certarum Thesium, deren jeder man alsdann gleich ihre Consectaria beyfügt, am füglichsten gemachet werden; gleichwie aber solches hauptsächlich zur Theoria, und Untersuchung der Principiorum sehr dienlich ist; also kan es auch ohne grossen Vortheil nicht abgehen, wann man die Principia Juris ad casus speciales applicieren lernt, und zu solchem Ende entweder Casus fingiert, oder gelesene oder gehörte Casus vernimmt, solche nach denen Principiis Juris examiniert, und deren Resolution zu Pappier bringt; oder, welches wohl das beste, wann man würcklich ventilierte Acten zu lesen bekommt, solche nach allen Umständen untersucht, und seinem habenden Begriff nach, das Jus ad factum appliciert, und so dann einem Professori oder andern Patrono in die Censur gibt. Gleichen Nutzen hat auch die *Analysis* eines Textes oder *Legis*, weilen man dardurch sich gewöhnt die LL. allen Umständen nach aufs genaueste zu examinieren, und dardurch deren vollkommenen Verstand leichtlich zu erhalten, welches einem hierinn ungeübten schwer und fast unmöglich wird, mithin künfftig in praxi quâvis grosse Schwürigkeiten macht.

## §. XXXVI.

## 10. Von der Information anderer Leuthe / oder auch Relation deß Gehörten / Gelesenen / oder seiner eigenen Gedancken.

Es ist eine bekannte Sache / daß man sagt / docendo discimus, und zeigt sich dessen Wahrheit in der Praxi, die 1.) Ursach ist die schon occasione der eigenen Concepten berührte / weilen man nemlich / in dem man andern eine Sache proponieren will / derselbigen nachdencken muß / um sich durch einen ungeschickten Vortrag nicht zu prostituiren / auch in dem Vortrag selbsten / zumahlen / wann derjenige / an den der Vortrag geschicht / durch Minen oder würckliche Fragen einige Obscurität oder Dubia darinnen zu finden bezeuget / oder auch da einem selbsten dergleichen beyfällt / am besten observirt wird / ob man die proponierte Sache in ihrer völligen Connexion inn hat / oder ob noch etwas abgeht / so zu supplieren wäre: welchen / falls man sich selbsten in Büchern oder bey Gelehrten weiters informieren kan / da man sonsten solches / in der Meynung man wisse die Sach schon vollkommen / wohl unterlassen würde / 2.) dienet solches Proponieren oder Docieren / wann man auch die Materie völlig inn hat / zum Behelff der Gedächtnuß / daß solche darinn desto leichter per hanc Repetitionem behangen bleibt / 3.) lernet man dardurch sich explicieren / einen deutlichen Vortrag thun / und sich nach der Capacität der Zuhörenden accom-

accommodieren / auß welchem dann folget / daß diß medium acquirendi Eruditionem nicht zu negligieren stehe: Absonderlich wann man in Studiis schon einige Profectus gemacht hat / weilen es alsdann leichter hergehet / und derjenige so zuhört / einen grössern Nutzen davon hat / wiewohl es auch bey einem angehenden Studioso Juris in seiner Masse practicable ist / wann er nemlich dasjenige / was er in Collegiis hört oder in Büchern liset / so gleich und da die Sache noch in recenti Memoria ist / einem andern wieder vorträgt / indem solchen falls alle oben angeführte Vortheile auch statt haben: Nur diß ist dabey zu erinnern / daß man darmit nicht vom Scopo abweichen / und etwan Gewinns oder Ehrgeitz halben / sondern allein zu seinem und dessen / an den die Proposition geschicht / Vortheil und Nutzen diß Exercitium anstellen muß / weilen man sonst gar leicht auf einen Hochmuth und allzufrühe Præsumption, daß man schon Meister seye / verfallen / und ut aliquid dixisse videamur, sich bemühen würde / alles zusammen zu raffen / und quid pro quo vorzutragen / dahero dieses Exercitium unter 2. guten Freunden / Sie mögen einander an Studiis quoad genus studiorum & profectus gleich oder ungleich seyn / am practicablesten seyn dörffte / die dann solches nach eigenem Gefallen / offt oder wenig anstellen können. Solte es ihnen etwa zu penible oder gezwungen vorkommen / deßwegen expres zusammen zu sitzen / und gleichsam ein Collegium zu formieren / so ist es in Effectu eben das / wann Sie einander bey einem Spatzier-Gang / oder bey

einer Pfeiffe Toback erzehlen, was Sie gehört oder gelesen und dabey acht geben, daß Sie einander die Sache so ordentlich und deutlich als im̃er möglich vortragen und so dann nach belieben fragen, oder einen Discours darüber formieren.

## §. XXXVII.

## II. Von Frequentierung der offentlichen Gericht.

Hiervon ist mit wenigem zu melden, daß ein Studiosus Juris dabey ipsam Juris Praxin sehen, und weilen er wahrnimmt, daß alles natürlich und ohne Zauber-Künste zugehet, guten Trost und die nöthige Hardiesse erlangen kan, da sonsten ausser dieser Frequentierung, wann man selber einmahl in die Praxin kommen solte, anfänglich man vielfältig Anstoß, und an dem Modo Agendi und denen in Foro üblichen Redens-Arten lange Zeit lernen würde; mit einem Wort, die Doctrina Processûs, die an sich selbst verdrießlich und schwer zu seyn scheinet, bekommt durch solche ocularem Inspectionem und eigene Anhörung erst das Leben, und kan man sich auß solcher den besten und deutlichsten Concept von denen Terminis & Cautelis processualibus machen: Mangelt es auf Universitäten an Gelegenheit zu dieser Frequentierung deß Fori, so kan solcher Mangel durch ein Collegium Practicum, in welchem die Studiosi unter Direction eines Professoris, selbsten einen Process formieren, und einer die Persohn eines Richters, der ander deß Klägers, der dritte deß Beklag-

klagten, &c. über sich nimmt, guten Theils ersetzt werden.

## §. XXXVIII.

## 12. Von den Reysen in Teutsche und andere Lande.

Wann oben dargethan worden, daß die Conversation mit gelehrten und anderen Leuten verschiedener Gattung, item, die Besuchung der Buch-Läden und Bibliothequen, Mittel sind, die Gelehrsamkeit zu erlangen, so folget darauß von selbsten, daß das Reysen eben dergleichen Mittel seye, weilen bey einem Gelehrten eben in jetztgemeldten Stücken die Haupt-Absicht und der vornehmste Nutzen deß Reysens bestehen wird, daß er nemlich durch gemeldte Conversationes und Besuchungen gelehrte, und in allerhand Wissenschafften erfahrne und berühmte Leute kennen lernt, und sich deren sowohl, als der in denen Bibliothequen und Buchläden antreffenden raren und in sua Patria nicht zu findenden Manuscripten und Bücher zu seinem Vortheil bedienen kan, deme dann, als ein Vortheil deß Reysens und ein Mittel der Gelehrsamkeit, die Besuchung der Antiquitäten- Kunst- und Naturalien- wie auch Müntz-Cabinete, item, die Ocularis Inspectio vornehmer und künstlicher Gebäude, der natürlichen Beschaffenheit der Oerter, die Erkanntnuß der Humor und Lebens-Arten der Leute, die Beobachtung der Maximen dieser oder jener Völcker, &c. sodann hauptsächlich das Exercitium fremder

Sprachen, und die Cultivierung der Doctrinæ Prudentiæ noch beyzufügen seynd; wiewohl nicht zu laugnen, daß die meiste obangeführter und zwar vornehmster Vortheile auch zu Hause obtinieret, und die übrige gemangelt werden können, oder wenigstens so beschaffen sind, daß zwischen deren Importanz und denen darauf zu wenden habenden Speesen gewiß keine Proportion ist, und jene von diesen weit überwogen werden dörfften; der Beschwerlichkeiten und Gefahren, denen man darbey unterworffen ist, zu geschweigen. Endlich ist auch das Reysen keine Sache, so einem Studioso zu rathen, indem solcher von seinen nöthigeren Studiis dardurch abgehalten würde, sondern, es muß solches erst nach absolvierten Studiis vorgenommen werden; und ist hier dessen nur Meldung geschehen, weilen es ein Mittel ist, zu Erlangung der Gelehrsamkeit, dessen sich auch ein Studiosus, der etwan auß Noth eine Reyse thun muß, ꝛc. bedienen kan, ꝛc.

## §. XXXIX.

Und diß dörfften, wo nicht alle, wenigstens die vornehmste Mittel seyn, zu einer Gelehrsamkeit zu gelangen, deren sich nicht nur ein Jurist, (das einige von Frequentirung der Gerichte etwan außgenommen,) sondern jeder Studiosus zu bedienen hat; wiewohl ich nicht in Abrede bin, daß gleichwie ein Studium vor dem anderen entweder mehrern Verstand oder grössere Gedächtnuß, ꝛc. erfordert, also auch ein- und ander Mit-

tel vor den andern, und zum Exempel in den Disciplinen, welche vor andern ein Judicium oder eine gute Beurtheilungs-Krafft erfordern, hauptsächlich die Meditation, der Entwurff eigener Gedancken und Concepte, die Conversation, &c. hergegen bey Disciplinen, in welchen das meiste auf eine gute Gedächtnuß ankommt, vor allen anderen Mittlen, die Excerpierung der notablesten Dinge, die Frequentierung der Collegiorum, Buch-Läden, Bibliothecen, Lesung der Bücher, &c. in Consideration zu ziehen und zu gebrauchen seye.

# CAP. V.

## Von der Art und Weise zu studieren, so ferne selbige den Gebrauch der äusserlichen Umstände, der Zeit, der Stellung deß Leibs, deß Orths, der Diæt, wie auch der Ruhe und Arbeit betrifft.

### §. I.

Gleichwie jeder Mensch, von was Profession er auch immer seyn mag, will er anderst darinn, ohne Anstoß seiner Gesundheit und seines sonstigen Vortheils, fortkommen, auf die in rubro enthaltene Umstände seine Reflexiones machen muß: also wird dißfalls bey einem Gelehrten um so weniger Zweifel übrig seyn, als starck die verschiedene Würckungen deß verschiedenen Gebrauchs dieser Umstände, vor allen anderen Professionen bey den Gelehrten in die Augen fallen.

§. II.

## §. II.

Belangend demnach 1.) die Zeit, so fallen in deren Betrachtung verschiedene Fragen vor, nemlich (1.) wann man studieren solle, welches wiederum zweyerley Verstand haben kan, daß es nemlich entweder (α.) so viel heißt, als: in welchem Alter man die Academischen Studien anfangen solle? Da dann die Antwort kürtzlich wäre: Daß sich zwar hierinn kein eigentliches Ziel setzen lasse, sondern solches nach der Fähigkeit und der frühen und spaten Reiffe deß Verstands eines jeden Subjecti sich richten müsse: Meistentheils aber vor dem 16ten Jahr, die Beziehung der Academien nicht einzurathen, länger aber als biß nach zuruckgelegtem 18ten Jahr auch nicht zu verschieben seye; weilen der Verstand selten früher reiff wird, bey längerer Zuwartung aber, daß das Feuer der Curiosité und Begierde nach realen Wissenschafften durch den Schul-Staub, und das todte und verdrießliche Studium grammaticale, (welches leyder in den meisten Schulen, nebst einem bißgen vom Christenthum, fast allein getrieben wird,) ersticken möchte, zu besorgen stehet. Es kan aber auch (β.) die Frage: Wann man studieren solle? so viel bedeuten, als zu welcher Tags-Zeit man studieren solle; in welchem Verstand dann es auch hauptsächlich hier genommen, solche Frage aber nochmahlen getheilet, und erwogen wird, sowohl, wañ man überhaupt? als auch, was für Materien, oder Disciplinen man insonderheit zu dieser oder jener Tags-Zeit studieren solle?

## §. III.

Auf die Frage: Wann man überhaupt studieren solle? Ist meines Erachtens zwar in genere zu antworten, wann es die Kräfften deß Leibs und Gemüths zulassen; weilen ein junger Mensch, so lang er auf Academien lebt, hauptsächlich deßwegen, daß er studieren solle, in der Welt ist. Vornemlich aber sind die Früh- und Vormittags-Stunden, weilen zu selbiger Zeit der Leib mit nichts beschweret ist, mithin auch das Gemüth um so freyer und ungehinderter operieren kan, hierzu sorgfältig zu employieren, wiewohlen auch die Nachmittags-Stunden, nach genossener einiger Ruh, (wovon unten ein mehrers gesagt werden solle,) nicht dem Müssiggang, sondern den Studiis zu widmen sind. Nach der Abend-Mahlzeit aber sind die Studia zu unterlassen, weilen der Leib mit der Speise beladen, und das Gemüth ohne dem durch die vorige Arbeit schon genugsam ermüdet seyn wird, und daher dessen Schwächung, nebst deß Leibes Kranckheit zu besorgen, wann sie zu sehr angegriffen werden. Wiewohl es Leute gibt, die früh nicht aufstehen können, und Nachts noch einige Stunden gantz munter sind, und studieren können, welche dann dabey zu lassen, so lang sie, daß solches ihnen schädlich seye, nicht spühren; weilen die Naturen ungemein differieren, und sich mithin hierinn durchauß keine General-Regul vorschreiben läßt.

## §. IV.

Die Frage aber: Was für Materien oder Disciplinen zu jeder Tages Zeit zu studieren seyn möchten? läßt sich zwar meines Erachtens gleichfalls generaliter nicht decidieren; jedoch pflegt man insgemein zu sagen, daß diejenige Studia, so auf die Gedächtnuß ankommen, oder auch sonsten grosses Nachdencken erforderen, sollen in den Früh-Stunden vorgenomen werden, weilen sodan Seel und Leib in ihrer grösten Activität sind. Ich aber meines wenigen Orts hätte auß eben dieser Ursache gemeynt, man solte die Früh- und Vormittags-Stunden auf diejenige Studia, oder besondere Materien und Verrichtungen applicieren, welche man zu treiben nöthig, und doch keine grosse Lust, und etwan noch weniger Geschicke hat, als zu anderen Dingen, weilen sonsten, wann diese auf die Nachmittag-Zeit verschoben werden, da das Gemüth und der Leib ordentlicher Weise so aufgeraumt nicht ist, zu besorgen steht, es dörffte bey diesem doppelten Impedimento das Studium, oder die Verrichtung gar unterbleiben; Da hergegen die Vormittag vorhandene Activität den Abgang der Lust, und hergegen, wann Nachmittag diejenige Studia und Verrichtungen vorgenommen werden, worzu einen nicht nur die Noth, sondern auch die Lust antreibet, diese Lust gar leicht die Nachmittägige Inactivität supplieren oder compensieren wird. Kurtz, zu welchen Verrichtungen man eine natürliche Fähigkeit, wie auch Lust und Begierde hat, selbige kommen

einen auch zu der Zeit nicht schwer an, da die natürliche Activität so groß nicht ist; was man aber ohne sonderliche Fähigkeit, und mit Verdruß thut, wird einem zwar niemahlen gar leicht, aber am schwersten, wann noch andere Hindernussen darzu kommen, am leichtesten aber, wann dergleichen nicht vorhanden, sondern der gantze Mensch ordentlicher Weise in der grösten Activität stehet. Ergibt sich aber bey jemanden auß der Erfahrung das Contrarium, der bleibe gleichwohl bey der ihme anständigen Weise, weilen die methodische Reglen keine Göttliche Gesetze sind, und jeder geringe Umstand in solchen eine Aenderung machen kan. Ja, weilen kein Mensch glauben darff, daß er all sein Lebtag all sein Thun und Lassen jederzeit gleichsam nach dem Tact, und zu der Zeit, da es ihm am gelegensten fällt, wird vornehmen können; so dörffte ein Studiosus nicht übel thun, wann er manchmahl diese in hoc §. vorgeschriebene Methode umwenden, und zum Exempel die verdrüßlichste Dinge nach Tisch vornehmen, und dann und wann auch nach dem Abend-Essen studieren, mithin homo omnium temporum zu werden, und sich in die Zeit schicken zu lernen, sich allmählich angewehnen wolte.

## §. V.

Ferner fragt sichs, wie lang man studieren solle? Da dann, wann (a.) damit auf die Zeit der Academischen Jahr gezielt wird; meines Erachtens zu antworten stehet: Man müsse so lang

studieren,

Studieren, als es der Scopus nemlich die Erlernung der nöthigen Principiorum obgemeldter Wissenschafften, und die Gemüthe und Leibs-Kräffte und der Beutel erfordern und leyden. Jedoch dörfften vier Jahre für ein auch langsames Ingenium ein hinlänglicher, für ein fähiges aber ein fast überflüssiger Termin seyn; wann obige Methode und die unten folgende Zeit-Eintheilung beobachtet wird. Wiewohl es auch leichtlich kommen kan, daß man durch der Professorum Unfleiß, oder ihr oder eigene Kranckheiten und andere Hindernussen zuruck gestossen, und noch das fünffte Jahr zuzusetzen genöhiget wird. Ist aber (β.) die Rede von der Anzahl der auf die Studia zu verwendenden Tages-Stunden, so ist anfänglich wieder die Antwort, weilen man allein Studierens halben auf Academien ist, daß man auch alle Zeit hierauf verwenden müsse, welche nur unsere Gemüths- und Leibes-Kräfften zulassen. Aber auch hierinn etwas zu determinieren, so wird es gesunde, der Arbeit gewohnte und Lehr-begierige Studiosos nicht hart ankommen, wann Sie ordentlicher Weise 12. Stunden deß Tags den Studiis widmen, doch mögen bey mittelmässigen Qualitäten endlich auch 10. oder 8. Stunden genug seyn.

## §. VI.

Die Beantwortung der Frage: ob continuâ serie oder per Intervalla, das ist, ob zum Exempel 2. biß 3. Tag, die Mahl- und Schlaff-

Zeiten

Zeiten außgenommen, an einander zu studieren, und hernach ein gantzer oder halber Rast-Tag zu machen? oder ob jederzeit der gantze Tag zum Studieren anzuwenden, und sodann gewise Abend-Stunden der Recreation zu überlassen? oder, ob nicht vielmehr die Arbeit und Ruhe oder Recreation deß Tags ein- und andermahl abzuwechslen seye? dependiert, meines Erachtens, abermahlen von den Leibs- und Gemüths-Kräfften, (als deren Ubertreibung, gewißlich wenigstens eben so schädlich ist, als die allzuzärtliche Menagierung,) und kan mancher etliche Täge und Nächte aneinander, mancher aber kaum so viel Stunden sitzen und Studieren, kommt es also bey jedem auf die Prob an, wie auch darauf, daß er wohl Achtung gibt, ob es am Lust zu studieren, oder an den Kräfften fehlet. Fehlt es am Lust zu studieren und es ist hierzu keine noth, auch die Sorge einer daher entstehenden Gewohnheit nicht vorhanden, (dann in beeden solchen Fällen wäre auch einiger Zwang zu adhibieren, damit man nicht entweder allzu commod oder gar faul wird,) so lasse mans liegen und thue etwas anders, biß der Lust wieder vorkommt, oder die verdrießliche Gedancken, so die Attention gestöhrt haben, vergangen sind, fehlt es an den Kräfften, so nehme man eine Recreation vor, biß solche wieder kommen, und dörffte wohl die öfftere Abwechßlung der Ruh und Arbeit, die beste seyn, weilen die allzulange Ruh, so eine allzulange Arbeit erfordert, gefährlich und leichtlich in einen Müssig-

gang degenerieren / oder wohl auch zur Erhohlung der Kräfften / zu spat kommen könnte.

§. VII.

Es ist aber ferner 2.) ein bey dem Studieren, in reiffe Betrachtung zu ziehender Haupt-Umstand / die Stellung deß Leibs / oder der situs Corporis und die daher entstehende Frage: Ob man sitzend oder liegend / gehend oder stehend studieren solle? Gleichwie nun keine von jetzt-erzehlten Stellungen deß Leibs / an und für sich selbsten ungesund und zum Studieren unbequem ist / mithin / solchem nach jedem Studioso die Wahl frey zu stehen scheinet: also ist hergegen auch zu erwegen / daß / da man ohne dem Nachts 7. biß 8. Stunden aneinander liegt / wann dieses auch bey Tag wolte continuirt werden / solches von denen Herren Medicis schwerlich dörffte approbiert werden. So hat man sich auch mit dem Sitzen wohl in acht zu nehmen / daß solches nicht lang währt / und der Leib so viel als möglich gerad / oder wenigstens frey gehalten wird; ohne mit der Brust irgendwo anzuliegen / weilen man sonsten das malum hypochondriacum und andere beschwerliche Affecten gleich auf dem Leib hat. So schwächet das beständige Gehen beym Studieren den Kopff zu sehr / das Stehen aber die Füsse. Wird also der Abwechsel wohl das beste seyn / und wann man 3. oder 4. Stunden gesessen / eine Motion oder das Stehen ungefähr von einer Stund / & vice versa nicht übel bekommen; sondern zu

Bey-

Beybehaltung deß Lusts und der Kräffteu, oder da sie abzunehmen beginnen, zu deren wieder Herstellung nicht wenig beytragen.

## §. VIII.

3.) Der Ort an welchem zu studieren, gibt abermahl 2. Fragen an die Hand, nemlich: (1.) welche Academien, (2.) was für ein Hauß und Zimmer man hierzu erwählen solle? Belangend, (1.) die Academie, welche zu erwählen seyn möchte, so ist meines Wissens in Teutschland keine Uuiversität, welche man wegen ungesunder Lufft, &c. zu besuchen Bedencken haben müßte, mithin bleibt der Gesundheit halben die Wahl frey; so begehre ich auch es keiner Academie zu nahe zu legen, und eine Comparation zwischen denen auf selbigen befindlichen Professoribus anzustellen, und sodann in solchem Regard eine der andern vorzuziehen. Weilen mir die Herzn Professores wenigsten theils bekannt sind, auch hierinn alle Tage Aenderungen vorgehen können, und auch würcklich vorgehen; der Ungelegenheiten zu geschweigen, welche man sich durch dergleichen Judicium unfehlbar zuziehen würde. Uberhaupt meyne ich so viel sagen zu können, daß einem Studioso Juris die Beziehung einer solchen Universität einzurathen seye, welche mit solchen Professoribus zumahlen in seiner Facultät versehen, die eine solide Erudition, eine ehrliche Intention denen Studiosis rechtschaffen zu dienen, eine deutliche Methode, und den behörigen Fleiß haben und be-

sitzen, die Studiosos mithin ohne Noth nicht aufhalten, sondern ihre Collegia in ordentlichen halb- oder auch jährigen Terminen absolviren, und mit einem leydentlichen Honorario sich begnügen lassen; so ist auch nicht zu laugnen, daß sowohlen die Theure und Wohlfeile, als auch die Lebens-Art der Studiosorum, und übriger Innwohner eines Orts, und dann desselben Situation nahe oder ferne von Hof-Staaten, Handels-Städten, zumahlen, wo ein hüpscher Buch-Handel, oder die Menge von Gelehrten, Künstlern, anzutreffen ist, 2c. einen mercklichen Unterschied unter denen Universitäten, mithin eine vor der andern deß Nutzens und Plaisirs halben, recommendable macht, wovon aber hier, obiger Ursachen halber abstrahirt, und die Uberlegung dieser Umstände jedem Studioso oder vernünfftigen Mann, der einem angehenden Studioso dißfalls zu rathen hat, überlassen werden muß.

## §. IX.

Belangend (2.) das Hauß und Zimmer, so ist bey dem Hauß zu erinnern, daß ein Hauß, so allzuweit von denen Professoribus oder dem Ort, wo die Collegia pflegen gehalten zu werden, entfernet ist, an Orten, so etwas weitläufftig sind, viele Zeit allein mit dem Hin- und Hergehen wegnimmt, mithin nicht zu erwählen ist. Die klopffende Handwercker oder sonstige beständige Unruhe, so in einem Hauß oder dessen Gegend ist, machen einem der es nicht gewohnt ist, anfangs

auch Verdruß, welcher jedoch meines Erachtens, so hoch nicht zu nehmen, wann es mit dem übrigen seine Richtigkeit hat. Wegen deß Hauß-Patrons möchte noch zu erinnern seyn, daß man sich vergnügen kan, wann er und die Seinige ehrliche Leuthe sind, vor denen man seiner Effetti halber sich nichts Böses, oder keine Hindernuß im Studieren zu besorgen hat. Wer Tisch und Stuben nach Wunsch beysammen findt, ist glücklich; am meisten aber derjenige, wer beede bey einem honneten Mann, und zumahlen einem raisonablen Professore bekommen kan, mich dißfalls auf das, was oben occasione der Conversation vom Tisch gesagt worden, beziehend. So viel nun aber das Zimmer betrifft, in welchem man Studieren solle; so ist zwar unstreitig, daß ein von den Leuten entlegener Ort zum Studieren bequemer ist, als ein Ort, wo stets ein Tumult ist, und man an jenem so grosser Distraction nicht unterworffen ist, als an diesem, weilen man aber nicht weißt, ob man diese Bequemlichkeit jederzeit wird haben können, und gleichwohlen wann man sich so sehr an das Einsam seyn beym Studieren gewöhnt, hernach den geringsten Tumult nicht ertragen kan, dörffte es wohl rathsam seyn, sich bald daran zu gewöhnen, daß man auch an einem Ort, da alles laut ist, Studieren kan, zumahlen solches zwar anfangs, und biß man die Sinnlichkeiten abstrahieren lernt, den Kopff in etwas angreiffen, in kurtzer Zeit aber gantz leicht zu practicieren seyn wird. Dergleichen auch von der Frage,

ob man lieber allein in einem Zimmer seyn, oder einen Stuben-Compagnon annehmen solle? zu sagen wäre, wann nicht andere Umstände, die Annehmung eines Stuben-Compagnons mißriethen, nemlich die Sorge ungleichen humors, und dahero rührenden ungleichen Lebens-Arten, da nemlichen e. g. einer schlaffen geht, wann der ander aufsteht, einer schmausen will, wann der ander gerne Studieren möchte, wann der eine meditieren will, der ander mit einem Discurs aufgezogen kommt, 2c. worauß dann nichts als Distraction und Versaumnuß entstehen kan, andere Verdrüßlichkeiten zu geschweigen.

## §. X.

Die natürliche Beschaffenheit deß Zimmers betreffend, so dörffte wohl ein hohes, mit genugsamen Oeffnungen versehenes und gegen Morgen, oder halb gegen Morgen, halb gegen Mitternacht liegendes Zimmer, weilen in solchen die Respiration frey, und die Lufft gesund, das bequemste seyn, allein werden die wenigsten Leute das Glück haben, hierinn wählen zu können. Wenigstens ist sich vor Zimmer zu hüten, die einem üblen Geruch unterworffen sind, weilen solcher dem Kopff sehr schadet, auch sonst bey starcker Respiration in den Leib gezogen wird, 2c. Die Wärme oder Kälte deß Zimmers anlangend, so wird wohl eine temperierte Wärme das beste, jedoch hierinn hauptsächlich die Leibes-Constitution zu considerieren seyn, die bald selbsten, was

das

das dienlichste, zeigen wird. Ob im Sommer und bey annehmlichem Wetter zu Hauß, oder lieber in einem Garten, oder bey einem Spatzier-Gang zu studieren, möchte nachgefragt werden? da ich dann meines Orts davor halte, daß es annehmlich und gesund seye, auch im Spatzier-Gehen zu studieren, wann man deß Studierens im Gehen gewohnt ist, nur diß Incommodum ist darbey, daß man vielen Hindernussen und Distractionen unterworffen ist, wann es an einem publiquen Ort geschicht, dahero ich lieber rathen wolte, daß man zu Hauß Studieren und den Spatzier-Gang allein der Recreation widmen solle, wer aber in seinem Eigenthum deß Grünen und der frischen Lufft geniessen kan, genießt der Gesundheit und Lust zugleich, &c.

## §. XI.

4. Wegen der Diæt im Essen und Trincken, quoad Qualitatem & Quantitatem, hat sich ein Studiosus nicht anderst als andere kluge Leute zu gouvernieren, nemlich weder zu wenig noch zu viel hierinn zu thun, sondern solcherley und so viel Speiß und Tranck zu sich zu nehmen, daß die Gesundheit nicht Schaden leydet, und man dardurch nicht in Studiis gehindert wird, worinn es hauptsächlich auf eines jeden Leibs-Constitution ankommt, auf welche man wohl acht zu geben, anbey aber auch ein- und ander Buch, oder auch einen Medicum bey vorfallendem Dubio zu consultieren hat. Diß ist nur noch anzumercken,

daß ein Studiosus sich auch gewöhnen solle, dann und wann zu fasten, oder wenig zu speisen und zu trincken, und dann und wann über die Gewohnheit zu thun, damit man nicht bey der geringsten Alteration der Diæt eine Kranckheit besorgen muß, und im fall der Noth im Stand ist, seiner Vernunfft ungeschadt, ein Glaß Wein Bescheid zu thun, oder auch bey vollem Magen und Leib, wann es nöthig, zu arbeiten, welches einem Menschen der secundum pondus & Mensuram zu essen und zu trincken sich gewöhnt, sehr schwer und fast unmöglich fallen wird, da doch dergleichen Casus sich vielfältig ereignen können.

## §. XII.

Noch ist (5.) übrig auch von der Ruhe und Recreation, (welche, sofern man selbige, wie hier pro Cessatione à Studiis nimmt, für eines passieren,) etwas weniges zu sagen. Es ist nemlich oben schon gemeldt worden, wann und wie lang zu studieren, contrariorum autem contraria est ratio, und gibt sichs von selbsten, daß die von den Studiis übrige Zeit zur Ruhe und Recreation anzuwenden seye. Dörffte es also nur noch auf den Modum und das Genus der Ruhe und Recreationen ankommen. Welche abermahlen hauptsächlich von eines jeden Leibs-Disposition und Genie dependiert. Indem einigen der Schlaff, und auch andere Ruhe deß Kopffs und der Glieder, andern die Bewegung wohl bekommt, einigen wiederum eine gelinde, andern eine vehemente Bewegung anstehet. A potiori dörffte wohl die

Bewegung bey Tag, und bey Nachts der Schlaff die gesundeste Recreation seyn; unter denen Bewegungen aber eine mittelmässige, die den Leib nicht fatiguiert; daher dann, wer seine Recreation in einem Spiel suchet, ein solches zu choisieren hat, welches eine gemässigte Bewegung erfordert, und anbey den Kopff durch allzu tieffes Nachsinnen nicht zu sehr mitnimmt, weilen sonsten der Scopus, nemlich die Recreation und Erquickung, oder Wiederherstellung der durch das Studieren geschwächten Kräfften nicht erhalten wird, wiewohl eine annehmliche und lustige Conversation mit honneten Leuten wohl auch eine der besten Recreationen ist, indem dardurch das Haupt-Requisitum deß Studierens, nemlich serena mens, oder eine beständige Munterkeit und Frölichkeit deß Geistes am besten unterhalten wird, &c.

# CAP. VI.

## Eine Benennung ein- und anderer Bücher, deren sich ein Studiosus Juris auf Universitäten, zumahlen Anfangs, mit Nutzen möchte bedienen können, in sich haltend.

### §. I.

NAchdem wir in den vorhergehenden Capitlen hoffentlich genugsame Anzeige gethan, was und wie ein künfftiger Gelehrter, zu-

mahlen ein Rechts-Gelehrter, studieren müsse, auch hin- und wieder in behörigen Stellen der Bücher Meldung geschehen; Als habe nicht undienlich zu seyn erachtet, wann auch einige Bücher angezeiget würden, deren sich ein Studiosus auf Academien, zumahl Anfangs, mit Nutzen möchte bedienen können, anerwogen es eine bekandte Sache ist, wie groß einem jeden angehenden Gelehrten daran gelegen, daß er bald Anfangs über die rechte Bücher komme, und nicht durch Schmierwercke seinen Verstand, die Zeit und das Geldt verderbe und verschwende, und wie rar die Leute auf Academien sind, die einem jungen Menschen hierinn treulich rathen können oder wollen. Es hat aber damit die Meynung nicht, daß man hiernechst specificierte Bücher absolutè vor die beste halte, und alle andere dargegen verachten wolte; sondern die einige Intention ist, einem angehenden Studioso Juris solche Bücher zu recommendiren, deren er sich bedient zu haben nicht bereuen darff, wann er mit der Zeit selbsten Bücher nach Belieben, und Erforderung seiner Absicht sich zu erwählen in den Stand kommt. Wir wollen aber der im II. Cap. in Benennung der Disciplinen gebrauchten Ordnung folgen, und nach solcher nunmehr die Bücher hersetzen.

## §. II.

(1.) In der *Logica:* Christiani Thomasii Einleit- und Außübung der Vernunfft-Lehre. Joh. Franc. Buddei Elementa Philosophiæ, oder

Musigs

Musigs Liecht der Weißheit, (welche beyde letztere Bücher auch in anderen Partibus Philosophiæ, welche in selbigen abgehandelt werden, hiemit zu recommendieren sind.) Just. Henningi Böhmeri Tractatus de Methodo Disputandi, & conscribendi Disputationes. Jac. Wilhelmi Feuerlini Regulæ bene Disputandi, in IV. Tabellen vorgestellt, &c. (2.) In der Lehre der Klugheit: Thomasii Prudentia Consultatoria, oder Entwurff der politischen Klugheit. Christoph August Heumanns politischer Philosophus; deß Abts Bellegard Tractate von der Außlachens Würdigkeit und Artigkeit, &c. La Langue. L'Art. de plaire. Les Caracteres de Theophraste. Les Caracteres d'Epictete. L'Homme de Cour, par Gracian, welches Buch jetzo auch in einer guten Teuschen Version am Tage ligt. Menantes von der Manier höflich und wohl zu leben. Handleitung zu wohlanständigen Sitten, &c. &c. &c. (3.) In der Rede-Kunst, oder *Oratorie*: Conrarts Unterricht für einen geist- und weltlichen Redner. Weisens politischer Redner. Neukirch von Teutschen Briefen. Reden vornehmer Ministres. L'art de bien parler. (4.) In der Sprach-Kunst: Bœdickens Teutsche Grammatica. Morhofs und Schottels Wercke von der Teutschen Sprache. Eccardi Historia Studii Etymologici Linguæ Germanicæ. Französische Grammaticen: Matthiä Kramers, du Peplier, la Roche, Buisson, Rædlin, &c. Dictionnaire par Pomay, du Voyageur, des Passagers, de Rondeau. Italiänische Grammaticen

maticen: Gedachten Kramers, Venerons, wie auch Teutsch-Italiänisches, und Italiänisch-Teutsches Lexicon, gedachten Kramers, Veneroni, Erbergs, Rädlin, Castelli, &c. und in allen Sprachen allerhand Dialogi, Brieffe, rc. Lateinische Autores Classici: Jul. Cæsar, Livius, Suetonius, Justinus, Lexicon Fabri, oder Reyheri, &c. Epistolographi varii, v. g. Morhof de conscribendis Epistolis, Buchneri, Ciceronis, Grotii, &c. Epistolæ.

## §. III.

(5.) In der Historie: Huberi Historia Civilis. Pufendorfs Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie. Lehmans Speyrische Chronica, Staats-Spiegel, Compendium Gothanum Historiæ Ecclesiasticæ. Arnoldts Kirchen- und Ketzer-Historie. Reimanns Tractate Historiam Rei Litterariæ betreffend. Struvii Bibliothecæ variæ. Historica præsertim Litteraria, verschiedene Journals, v. g. die Leipzigische Lateinische und Teutsche Acta. Die Hällische Bibliotheca, &c. In der *Chronologie*: Petavii Rationarium Temporum. Schraders oder Lohmayrs Chronologische Tabellen. In der *Genealogie*: Hübners, Imhofs und Lohmayrs Genealogische Tabellen. In der *Geographie*: Cellarii Geographia Antiqua & Nova. Hübners Geographische Fragen. Lehmans vornehmste Europæische Reysen. Ein Geographischer Atlas, v. g. Hochmanns. In der Wappen-Kunst: Spener, Menetriers, Göttschling, Bussing, und Webers Tractate de Arte Heral-

Heraldica. In *re Nummismatica*: Caroli Patini Introductio ad Historiam Numismatum. Johann Peter Ludewigs Einleitung zu dem Teutschen Müntz-Wesen mittler Zeiten. Burc. Gotth. Struvii Bibliotheca Numismatum Antiquorum, &c.

## §. IV.

(6.) In der *Critica* und Erklärungs-Kunst: Clericus de Arte Critica. Obangezogene Logicæ. In der *Steganographia*: Lud. Henr. Hilleri Mysterium Artis Steganographicæ, Schwenteri, Harsdörferi, Scotti, &c. Scripta hujus Generis. (7.) In der *Metaphysica*: Buddei Philos. Instrumentalis, Clerici Ontologia & Pnevmatica. (8.) In der *Medicin*: Richters Erkanntnuß deß Menschen. Lexicon Medicum deß Bartholme Castelli, rc. Verschiedentliche kleine Schrifften und Disputationes von der Diæt, rc. (9.) In der *Mathesi*: Sturmii Mathesis Juvenilis. Ejusdem Tabulæ Mathematicæ. Wolfii Teutsche Mathesis. (10.) In der *Physica*: Sturmii Physica Erotematica. Clerici Physica. (11.) In der Music: Allerhand Musicalische Stücke berühmter Autorum, insonderheit die neuesten, unter welchen die Italiåner die berühmtesten sind. In der Dicht-Kunst: Weintrichs Ærarium poëticum, prosodia Smetii, it. Giesensis. Hübners Poetisches Hand-Buch. Lohensteins, der Gryphiorum, Hofmannswaldau, und zumahlen deß Herrn von Besser Gedichte. Hederichs Mythologie, &c. In der *Emblematica*: Morhof de Arguta Dictione. Saavedræ

vedræ Symbola Politica. Camerarii Symbola & Emblemata. (12.) In allerhand *Exercitiis*, Künsten und Spielen: Neu-eröfneter Ritter-Platz. Verschiedene Kunst-Bücher, it. Tractate von L'Hombre, Billard- und anderen Spielen, v. g. die Schrifft, genannt Lust- und Spiel-Hauß. (13.) In der Sitten- und Tugend-Lehre: Thomasii Einleitung zur Sitten-Lehr und deren Außübung. Trier von Gemüths-Neigungen und Bewegungen. L'Esprit von der Falschheit der menschlichen Tugenden. Musigs Liecht der Weißheit, anderer Theil. (14.) In dem Recht der Natur: Pufendorf de Officio Hominis & Civis, cum Notis Titii, Thomasii Institutiones Jurisprudentiæ Naturalis. Ejusdem Fundamenta Juris Naturæ. Ephraim Gerhardi Delineatio Juris Naturæ. In der *Theologie*: Biblia, Hedingers Neues Testament, Arndts wahres Christenthum, Müllers Erquick-Stunden, Kempis von der Nachfolge Christi, Dyckens Selbst-Betrug, Arnolds Abweg und Irrungen gutmeynender Menschen. (15.) In der Staats-Lehre oder *Politica*: Saavedræ Idea Principis Christiano-Politici. s. Symbola Politica, von Seckendorffs Fürsten-Staat, Weisens Politische Fragen, &c. und dann schließlich in allen *Disciplinen*, ein und andere heraußkommende Disputationes, und die Fama eruditorum, &c.

## §. V.

Belangend endlich die Juristische Bücher, nach denen verschiedenen Cap. 2. §. 5. erzehlten

Theilen deß Rechts, so bewirfft man sich, so viel: 1.) Das Göttlich Geoffenbahrte, und 2.) Das natürliche Recht, wie auch 3.) Das Völcker-Recht betrifft, auf §. 4. huj. Cap. n. 14. 4.) Im Römischen Recht, sind respect. vonnöthen und nutzlich zu gebrauchen: Gothofredi Corpus Juris, die Institutiones Justinianeæ cum Notis Hoppii, it. cum Notis Viñii. Georg. Beyeri Positiones. Compendium Lauterbachii. Menkenii Tabulæ. Struvii Syntagma Juris Civilis cum Notis Mülleri. Stryckii Usus Modernus. Thomasii Notæ ad Inst. & Pand. Huberi Prælectiones ad Inst. & ff. Brunnemanni Commentarius in ff. & in Cod. Perezii Comment. in Cod. Carpzovii Opera, Mevii Decisiones. Fabri Codex. 5.) Im Päbstischen Recht: Corpus Juris Canonici. Schilteri Institutiones Juris Canonici cum Böhmeri Notis. Titii teutsches geistliches Recht. Thomasius ad Lancelloti Institutiones. Böhmeri Jus Ecclesiasticum Protestantium. 6.) Im Teutschen Rechte: die Leges Salicæ, &c. (wann einstens ein gutes teutsches Lexicon, oder ein hinlänglicher Commentarius hierüber solte herauß komen, weilen sonsten solche unmöglich zu verstehen,) der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, Gieseberti Justinianus Harmonicus und Pericula Statuorum, verschiedene Land-Rechte und Statuta. 7.) Im Lehen-Recht: Titii Teutsches Lehen-Recht. Stryckii Examen Juris Feudalis. Schilteri Codex Alemanicus.

## §. VI.

8.) Im Handels-Recht: Ludovici vom Wechsel-Process. Marpergers verschiedene Tractate von dieser Materie. 9.) Im Kriegs-Recht: Schützens Corpus Juris Militaris, it. Tractate von Auditeuren. 10.) Im Straff-Recht und *Jure Criminali*: Georg Beyers Notæ über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung. Ludovici Processus Criminalis, unter Carpzovs Operibus seine Practica Criminalis. 11.) Im Policey- und Handels-Recht: allerhand Policey- und Handwercks-Ordnungen, und Adr. Beyers verschiedene, die Handwercker angehende Disputationes und Tractate. 12.) Im Staats-Recht, oder *Jure Publico*: Recessus Imperii. Titii Specimen Juris Publici. Schwederi & Coccei Compendia. Conringii Dissertationes. Anonymi Specimina Meditationum ad Instr. Pacis Westph. Müldeneri Capitulatio Harmonica, Commentarius in Capitul. Joseph. Electa Juris Publici. Böhmeri Jus Publicum universale, und Huberi Jus Civitatis. 13.) Im Recht der *Processe*, Ludovici verschiedene Processe: Stryckii Introductio ad Praxin Forensem. Brunnemanni Processus Civilis & Criminalis. Denen dann zum Verstand aller dieser Rechts-Theile dienende Bücher, nemlich, allerhand Lexica und Tractate de Historia Juris, Antiquitatibus Romanis, &c. v. g. Calvini Lexicon Jurid. Barbosæ & Taboris Loci Communes, Wehneri Observationes Practicæ, Gothofredi Manuale Juris, Gravinæ Ori-

gines Juris Civilis, Nieuport de Ritibus Romanorum, &c. beyzufügen sind.

## §. VII.

Wer alle jetzt-erzehlte Bücher sich anschaffen wolte, dörffte damit nicht nur auf Academien, sondern auch eine geraume Zeit hernach, und biß etwan ein oder andere Employ besondere Bücher erfordert, zur Genüge versehen seyn. So gibt es auch deren Anzahl und Vernunfft, daß alle diese Bücher auf einmahl sich beyzulegen, eines jeden Gelegenheit nicht leyden wird, und ein solcher sich nach Beschaffenheit seines Beutels zu regulieren, und anfänglich mit ein- oder anderm Stuck von jeder Sorte, sich zu vergnügen haben, wer es aber mit dem Geld so genau nicht nehmen darff, diese Anzahl auf nutzliche Art zu vermehren, jederzeit genugsame Gelegenheit haben wird.

# CAP. VII.

## Etwelche Prob von Eintheilung der täglichen Arbeit eines Studiosi Juris auf Academien.

Dieses Capitul habe zum Beschluß beyzufügen, nicht undienlich zu seyn erachtet, um zu zeigen, daß es nicht nur keine Unmöglichkeit seye, alle Cap. II. benahmßte Disciplinen auf Universitäten, nach bißher angewiesener

Methode zu tractieren, sondern daß solches mit gar guter Gemächlichkeit und ohne sich wehe zu thun, sich werde bewerckstelligen lassen. Es hat aber hier abermahl die Meynung nicht, wie jeder vernünfftiger leichtlich von selbsten erachten wird, daß ein Studiosus Juris sich hieran stricte zu binden habe, und nicht eine gantz andere Eintheilung solte machen können; so wird ihme auch nicht zugemuthet, daß er als ein Taglöhner alle Stunden genau beobachten müsse; sondern er behält seine völlige Freyheit mit seiner Zeit nach belieben zu disponieren, wann nur solches so geschiehet, daß er damit den Zweck seiner Studien erhält, welcher dann ohne dem bey einem jeden, wegen besonderer fürwaltenden Umstände, auch eine besondere Eintheilung seiner Zeit erfordern wird. Ich habe hier eine Universität supponirt, auf welcher die meiste Collegia von halben Jahren zu halben Jahren, oder sonst in einem bestimten Termin, absolviert zu werden pflegen, das Quinquennium aber pro Termino gesetzt, weilen solcher bey den Juristen sehr gemein ist, wiewohlen heut zu Tag die Erfahrung zeigt, daß die Studia vielfältig auch mit 4. Jahren absolviert werden, ohne daß sich die Leute franck oder todt arbeiten solten. Die von mir machende Eintheilung aber nach denen 24. Stunden deß Tags, ist besagte 5. Jahr hindurch von halben Jahren zu halben Jahren folgende:

Im

# Im Ersten halben Jahr.

Früh zwischen 5. à 6. biß 7. Uhr / Lesung der Bibel-oder andern geistlichen Buchs / und Vorbereitung zum Collegio Juris Naturæ, mit Les-und Uberlegung deß Auctoris, über welchen solch Collegium gehalten werden solle.

Von 7. biß 8. Uhr / das Collegium selbst.

Von 8. biß 9. Uhr / die Wiederhol- und Meditierung dieses Collegii, Aufzeichnung merckwürdiger Dinge / Nachschlagung ein- oder andern citierten- oder auch andern hieher gehörigen Auctoris.

Von 9. biß 10. Uhr / ein Exercitium, v. gr. das Tantzen.

Von 10. biß 11. Uhr / die Vorbereitung auf ein Collegium Philosophicum, v. gr. ein Logicum, auf oben unter der 6ten Stund gemeldte Art.

Von 11. biß 12. Uhr / das Collegium selbst.

Die 12te und 1ste Nachmittags-Stunde sind der Mahlzeit und Ruhe / oder anderer Erquickung gewidmet.

Von 2. biß 3. Uhr / Wiederhol- und Uberlegung deß gehaltenen Collegii Logici, auf die unter der 8ten Stund gemeldte Art.

Von 3. biß 4. Uhr / Vorbereitung zum Collegio ~~Instrumentali.~~ Institutionali.

Von 4. biß 5. Uhr / das Collegium selbst.

Von 5. biß 6. Uhr / die Wiederholung solchen Collegii, auf oben in der 8ten Stund beschriebene Art.

Von 6. biß 7. ein Collegium in der Italiänischen oder Französischen Sprache.

Von 7. biß 8. die Ruhe, oder eine Recreation.

Von 8. biß 10. Uhr, das Abend-Essen, und eine Bewegung, ꝛc. und so dann die Nacht-Ruh.

## Im Andern halben Jahr.

Früh von 5. oder 6. biß 7. Uhr, Sacra, und Vorbereitung auf ein Collegium Digestorum, mit Les- und Uberlegung deß Autoris, über welchen das Collegium gehalten werden soll.

Von 7. biß 8. Uhr, diß Collegium selbst.

Von 8. biß 9. Uhr, die Wiederholung dieses Collegii, Nachschlagung ein- oder andern Legis, Compendii, oder Commentarii, &c.

Von 9. biß 10. Uhr, ein Exercitium, v. gr. das Trenschieren.

Von 10. biß 11. Uhr, Vorbereitung zum Collegio Metaphysico.

Von 11. biß 12. Uhr, das Collegium selbst.

Von 12. biß 2. Uhr, wie oben.

Von 2. biß 3. Uhr, Wiederholung deß letztgemeldten Collegii, durch Meditieren, Nachschlagung einer andern Metaphysic, &c.

Von 3. biß 4. Uhr, Vorbereitung auf die andere Stunde gemeldten Collegii Digestorum.

Von 4. biß 5. Uhr, diß Collegium selbst.

Von 5. biß 6. Uhr, obengemeldte Wiederholung dieses Collegii.

Von 6. biß 7. Uhr, wie im Ersten halben Jahr.

Deme

Deme dann ein beständig Exercitium deß Redens in der Conversation, oder deß Lesens annehmlich- und leichter Bücher beyzufügen ist.

Die übrige Stunden, wie oben.

## Im Dritten halben Jahr.

Früh von 5. oder 6. biß 7. Uhr, neben den Sacris, die Vorbereitung auf das vermuthlich noch währende Collegium Digestorum.

Von 7. biß 8. Uhr, das Collegium selbst.

Von 8. biß 9. Uhr, die Wiederholung desselben.

Von 9. biß 10. Uhr, ein Exercitium, v. gr. das Fechten.

Von 10. biß 11. Uhr, Vorbereitung zu einem Collegio über den Teutschen Stylum.

Von 11. biß 12. Uhr, diß Collegium selbst.

Von 12. biß 2. Uhr, wie oben.

Von 2. biß 3. Uhr, Wiederholung deß letztgedachten Collegii, oder Außarbeitung eines Thematis, oder Lesung guter Teutschen, zum Propos gehörigen Schrifften.

Von 3. biß 4. Uhr, Vorbereitung zur andern Stund deß Collegii Digestorum.

Von 4. biß 5. Uhr, diß Collegium selbst.

Von 5. biß 6. Uhr, die Wiederholung desselben.

Von 6. biß 7. Uhr, die Res Litteraria, v. gr. die Lesung eines Journals, oder dessen Excerpierung in die Bibliothecas Juris, Historiæ, &c. oder in die Locos Comunes, oder auch Lesung einer Universal-

Historie,

Historie, also, daß mit Lesung der Journale und der Historie, ein Tag um den anderen könnte abgewechselt werden.

Die übrige Stunden, wie oben.

## Im Vierdten halben Jahr.

Früh von 5. oder 6. biß 7. Uhr, neben denen Sacris, die Vorbereitung auf ein Collegium Juris Canonici.

Von 7. biß 8. Uhr, diß Collegium selbst.

Von 8. biß 9. Uhr, die Wiederholung dieses Collegii, auf die unter dem andern halben Jahr und dieser Stund gemeldte Art.

Von 9. biß 10. Uhr, ein Exercitium, v. gr. das Reiten.

Von 10. biß 11. Uhr, Vorbereitung auf ein Collegium Oratorium Germanicum.

Von 11. biß 12. Uhr, das Collegium selbst.

Von 12. biß 2. Uhr, wie oben.

Von 2. biß 3. Uhr, Wiederholung dieses Collegii, oder Außarbeitung eines Thematis, &c.

Von 3. biß 4. Uhr, Præparation zu einem Collegio Juris Publici.

Von 4. biß 5. Uhr, diß Collegium selbst.

Von 5. biß 6. Uhr, Wiederholung dieses Collegii.

Von 6. biß 7. Uhr, die Kirchen-Historie, Durchlesung eines Compendii, &c.

Die übrige Stunden, wie oben.

## Im Fünfften halben Jahr.

Früh von 5. oder 6. biß 7. Uhr / nebst den Sacris, die Vorbereitung auf ein Collegium Juris Criminalis.

Von 7. biß 8. Uhr / diß Collegium selbst.

Von 8. biß 9. Uhr / dessen Wiederholung.

Von 9. biß 10. Uhr / die Fortsetzung einsen von gemeldten Exercitiis, oder die Besuchung gelehrter Leute / der Buchläden / Disputationum, &c.

Von 10. biß 11. Uhr / Vorbereitung auf ein Collegium Morale, oder der Doctrinæ Prudentiæ.

Von 11. biß 12. Uhr / diß Collegium selbst.

Von 12. biß 2. Uhr / wie oben.

Von 2. biß 3. Uhr / Wiederholung deß letztgemeldten Collegii.

Von 3. biß 4. Uhr / Vorbereitung zu einem Collegio Processuali.

Von 4. biß 5. Uhr / diß Collegium selbst.

Von 5. biß 6. Uhr / dessen Wiederholung / Elaboration eines Thematis, &c.

Von 6. biß 7. Uhr / die Teutsche Historie.

Die übrige Stunden / wie oben.

## Im Sechsten halben Jahr.

Früh von 5. oder 6. biß 7. Uhr / nebst den Sacris / Vorbereitung zu einem Collegio Juris Feudalis.

Von 7. biß 8. Uhr / das Collegium selbst.

Von 8. biß 9. Uhr / dessen Wiederholung.

Von

Von 9. biß 10. Uhr / wie im vorigen halben Jahr.

Von 10. biß 11. Uhr / Vorbereitung zu einem Collegio Geographico.

Von 11. biß 12. Uhr / diß Collegium selbst.

Von 12. biß 2. Uhr / wie oben.

Von 2. biß 3. Uhr / Wiederholung dieses Collegii, Ansehung der Land-Charten / 2c.

Von 3. biß 4. Uhr / Vorbereitung zu einem Collegio Disputatorio, oder Examinatorio in Jure quocunque.

Von 4. biß 5. Uhr / diß Collegium selbst.

Von 5. biß 6. Uhr / die Wiederholung desselben / Nachschlagung wegen vorkommener Dubiorum, &c.

Von 6. biß 7. Uhr / die Historia Juris, oder auch einer anderen Disciplin.

Die übrige Stunden / wie oben.

## Im Siebenden halben Jahr.

Früh von 5. oder 6. biß 7. Uhr / neben den Sacris, die Vorbereitung zu einem etwan noch zu halten beliebigen Collegio Juris, v. gr. Practico, &c.

Von 7. biß 8. Uhr / das Collegium selbst.

Von 8. biß 9. Uhr / die Wiederholung desselben.

Von 9. biß 10. Uhr / wie oben.

Von 10. biß 11. Uhr / Vorbereitung zu einem Collegio Physico.

Von 11. biß 12. Uhr / diß Collegium selbst.

Von

Von 12. biß 2. Uhr / wie oben.

Von 2. biß 3. Uhr / Wiederholung deß letztgedachten Collegii.

Von 3. biß 4. Uhr / Lesung eines Juristischen Systematis.

Von 4. biß 5. Uhr / Lesung ein- und anderer Juristischer Special-Materien / oder deß Texts selber in den Institutionibus, Digestis, &c.

Von 5. biß 6. Uhr / Lesung Politischer- oder von der Staats-Lehre handlenden Bücher.

Von 6. biß 7. Uhr / wie oben / oder Lesung verschiedener Heraldischer- oder Müntz-Tractate / ꝛc.

Die übrige Stunden / wie oben.

## Im Achten halben Jahr.

Früh von 5. oder 6. biß 10. Uhr / wie im letztern halben Jahr.

Von 10. biß 11. Uhr / Vorbereitung zu einem Collegio Mathematico.

Von 11. biß 12. Uhr / dessen Wiederholung.

Von 12. biß 5. Uhr / wie im letztern halben Jahr.

Von 5. biß 6. Uhr / Lesung Poëtisch- oder Medicinisch- oder anderer curieuxen Dinge.

Von 6. biß 7. Uhr / wie im letztern / oder vorletztern halben Jahr.

Die übrige Stunden / wie oben.

# Im Neundten und Zehenden halben Jahr.

Kan entweder, wie im letztern halben Jahr, fortgefahren, oder, da noch etwas übrig seyn solte, v. gr. ein Collegium Historicum, Steganographicum, Heraldicum, &c. selbiges nachgeholt, oder sonst die Zeit, auf die in diesen Schrifft an Handen gegebene Weise, nach eigenem Gutbefinden, wohl und nutzlich angewendt werden.

E N D E.

# ERRATA.

In der Vorrede, pag. 8. lin. 5. für: grösserer Gnad, liß grösserem Grad. Pag. 14. lin. 21. für geschlossen, liß geflossen. Im Verzeichnuß der Cap. lin. penult. für Verrichtung, liß Verrichtungen. Pag. 10. lin. 28. für sonderlich, liß sondern. Pag. 12. lin. 22. für Vortheil, liß Vortheile. Pag. 16. lin. 12. del. wåre. ib. pag. 16. lin. 14. für: es wohl das sicherste wåre, liß: das beste seyn dörffte. ibid. lin. 20. setze nach dem Wort: Römische, das Wörtlein: das. Pag. 20. §. IV. solte num. 1. heissen num. 2. und so fort, für num. 2. num. 3. &c. Pag. 22. lin. penult. del. sowohl die alte als die neue. Pag. 24. lin. 11. für Reichs, liß: Reiche. Pag. 28. lin. 24. für Theologie, liß Theologis. Pag. 28. lin. 25. für: mithin --- Disciplinen, liß: mithin hat man auch insoweit sich um diese Disciplinen zu bekümmeren. Pag. 50. lin. 27. liß für agendi, legendi. Pag. 53. lin. 13. liß für hegt, hebt. Pag. 59. lin. 19. setze das, vor das Wörtlein an. Pag. 60. del. der Einschluß deß Numeri 4. Pag. 68. lin. penult. liß für mit, nicht. Pag. 69. §. XXVII. lin. 1. setze nach dem Wörtlein daß, das Wort: meistens. Pag. 72. lin. ult. für kindliche, liß kindische. Pag. 77. lin. 22. liß für discurrenz, discourenten. Pag. 79. lin. 7. liß für Entschuldigung, Entscheidung. Pag. 88. §. XXXVII. lin. 10. für Anstoß, liß: anstossen. Pag. 91. lin. 4. für: einiger, liß: eigener. Pag. 113. lin. 9. nach und, setze: die. Pag. 115. lin. 26. für Instrumentali, liß: Institutionali.

*Sunt correcta.*

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kluge Conduite eines künftigen Gelehrten

Frankfurt 1715

Enc. 38 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10400692-3
VD18 14425750-001